

- Mundtot durch Anwaltszwang -

Joachim Baum
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld, den 12.04.2020

I. Tatsächliches:

Am **12.08.2017** urteilte das VG-Minden 12-fach rechtsfehlerhaft¹ (u. a. wurde der Autor vom Richter niedergebrüllt) zum Nachteil des Autors.

5 Am **23.08.2017** richtete der Autor zum Einlegen einer Berufung 30 bundesweit verteilte Anfragen an überwiegend auf Prüfungsrecht spezialisierte Anwälte. Aus dem Respons der Anwälte konnte der Autor keine verlässlichen Indizien ihrer Vertrauenswürdigkeit gewinnen und so mandatierte er den teuersten (**RA1**). Unter blinden Vertrauenszwang stehend, bemühte sich der Autor um Redundanz zu **RA1**.

10 Am **31.08.2017** richtete der Autor eine Anfrage an das Bundesverwaltungsgericht (**Anlage AA02**), um zu ergründen, nach welcher Methodik und mit welchen Pflichten die Auswahl eines Rechtsanwaltes zu erfolgen hätte.

15 Am **04.09.2017** wandte sich der Autor ratsuchend an die Bundesrechtsanwaltskammer (**Anlage AA04**).

Am **07.09.2019** erging vom Bundesverwaltungsgericht eine knappe Antwort (**Anlage AA03**) an den Autor, die aber immerhin einen Verweis auf die Rechtsanwaltskammer Hamm aufwies.

20 Am **14.09.2017** richtete der Autor eine dementsprechende Anfrage (**Anlage AA05**) an die Rechtsanwaltskammer Hamm.

Am **08.10.2017**, kurz vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist erkannte der Autor, dass ihn sein Anwalt mit einem untauglichen, distanzierenden Schriftsatz verraten hatte und kündigte diesen (**Anlage AA13**, S. 4):

"widerrufen Sie bitte diesen Schriftsatz beim Gericht und schicken Sie ihn mir!"

¹ <https://leak6.wordpress.com/2018/02/28/ordnungsruf-hr-dr-korte-treten-sie-ab>

25 Am **06.10.2017** richtete der Autor ein Anwaltssuchschreiben (**Anlage AA06**) an ermittelte **198** in Frage kommende Anwälte per Fax, davon waren **182** rein technisch erfolgreich. Fristgerechte Reaktionen - d. h. bis zum 10.10.2017 - gab es eine einzige, die Absage der Kanzlei des Dr. Florian Schell, Siegen, siehe **Anlage AA11**.

30 **Tatsächliches Ergebnis in relativen Zahlen:**

0,00% der Anwälte signalisierte eine Vertretungsbereitschaft,

0,51% der Anwälte sagte ab,

3,03% der Anwälte waren nicht per Fax erreichbar,

91,41% der Anwälte antworteten nicht.

35 Am **09.10.2017**² und 10.10.2017³ wurde durch zwei Schreiben Beordnungsantrag unter Nachweis der vorgenannten Bemühungen gestellt.

Am **17.10.2017** lehnte das Oberverwaltungsgericht des Autors mit den wahrheitswidrigen Aussage ab (**Anlage AA13**):

40 "Diese [die] Voraussetzungen für die Beordnung eines Notanwalts sind danach bereits deswegen nicht gegeben, weil der Kläger **nicht substantiiert dargelegt** und nachgewiesen hat, dass er ihm zumutbare Anstrengungen zur Beauftragung eines Rechtsanwalts ergriffen hat, die aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen erfolglos geblieben sind.

45 ...

Der Kläger hat **lediglich ein** "Faxanschreiben" vom 6. Oktober 2017 sowie eine Adressliste der von ihm angeschriebenen Rechtsanwälte vorgelegt. Dass seine Bemühungen um einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt erfolglos geblieben sind, geht daraus jedoch nicht hervor."

50

² Auszug: **Anlage AA07**, Sendennachweis: **Anlage AA08**

³ Auszug: **Anlage AA09**, Sendennachweis: **Anlage AA10**

II. Rechtliche Maßstäbe:

Nach der unergiebigem Auskunft des BVGs seien hier die - z. T. skandalösen - **Maßstäbe** der Anwaltsbeordnung dem Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 07.07.2017, 2 S 1435/17 (**Anlage AA01**) entnommen:

- 55 1. Zunächst müssen alle zumutbaren Anstrengungen selbst unternommen worden sein (siehe ebenda Rn 2!).
2. Die Partei darf nicht mittellos sein (siehe ebenda Rn 2!).
3. Die Anzahl der selbst nachgesuchten Anwälte muss angemessen sein (siehe ebenda Rn 2!).
- 60 4. Die in Betracht kommenden Rechtsanwälte muss sich der Rechtssuchende notfalls von der Rechtsanwaltskammer nennen lassen (siehe ebenda Rn 2!).
5. Die diesbezüglichen Bemühungen sind dem Gericht nachzuweisen (siehe ebenda Rn 2!).
- 65 6. Der Beiordnungs-Antrag muss fristgerecht gestellt werden (siehe ebenda Rn 2!).
7. Es dürfen keine Zweifel an der gebotenen Ernsthaftigkeit erweckt werden (siehe ebenda Rn 4!).
- 70 8. Ein fehlender Hinweis auf die Anzahl der angefragten Anwälte kann solche Zweifel begründen (siehe ebenda Rn 6!).
9. Zehn angefragte Kanzleien stellen für eine Unterspezialisierung des Verwaltungsrechts, wie es die Rundfunkbeitragspflicht darstellt, eine vergleichsweise hohe Anzahl dar (siehe ebenda Rn 8!).
- 75 10. Vier geeignete angefragte Kanzleien stellen für eine Unterspezialisierung des Verwaltungsrechts, wie es die Rundfunkbeitragspflicht darstellt, aber schon eine zu niedrige Anzahl dar (siehe ebenda Rn 8!), jedenfalls dann, wenn man:
- 80 11. schon anlässlich der ersten Kontaktaufnahme 'plakativ' auf die fehlende Rentabilität hinweist, welche dort aufgrund des geringen Streitwertes in Verbindung mit der Zahlungsbereitschaft nach RVG besteht (siehe ebenda Rn 8!).
12. Im Einzelfall kann die Erfordernis hinzutreten, die Anzahl der angefragten Kanzleien zu erhöhen (siehe ebenda Rn 8!).
- 85 13. Eine möglicherweise Deutschlandweite Anfrage kann Zweifel an der Geeignetheit der Anfrage begründen (siehe ebenda Rn 6!).
14. Versendung eines erkennbaren Sammelschreibens an eine info@-Emailadresse von Anwaltskanzleien kann Zweifel an der Geeignetheit der Anfrage begründen (siehe ebenda Rn 6!).
- 90 15. Ein parteiseitiges Auswahlkriterium wie 'Namhaftigkeit' des Anwalts kann die Anwaltssuche als ungeeignet erscheinen lassen.

16. Als taugliches parteiseitiges Auswahlkriterium sollte die 'Spezialisierung in dem konkreten Rechtsgebiet' des Anwalts sein (siehe ebenda Rn 7!)
- 95 17. Als taugliches parteiseitiges Auswahlkriterium kann im dort vorliegenden Falle eines Streites über Rundfunkbeiträge die 'Spezialisierung auf Verwaltungsrecht' des Anwalts angesehen werden (siehe ebenda Rn 8!)
- 100 18. Einfache Recherchemittel wie die Suchmaschine des Portals Anwalt.de sind für eine erfolgreiche Anwaltssuche zu nutzen (siehe ebenda Rn 9!)

Allerdings waren auch zwei Erlaubnisse ersichtlich:

19. Darlegungen (wie z. B. Begründungen) können auf mehrere Schreiben verteilt werden (siehe ebenda Rn 4!).
- 105 20. Die Zahl von 17 geeigneten Kanzleien stellt, obwohl sie schon höher liegt, als die - lt. Rn 8 - schon vergleichsweise hohe Anzahl 10 keinen Grund dar, sie nicht alle anzufragen (siehe ebenda Rn 9!).

III. Der Vergleich mit den Maßstäben:

- Zu **Nr. 1**: Der Autor unternahm weit mehr, als alle zumutbaren Anstrengungen.
- 110 Zu **Nr. 2**: Der Autor war nicht mittellos.
- Zu **Nrn. 3, 13, 14**: Die Anzahl der selbst nachgesuchten Anwälte war mehr als angemessen; das Anschreiben ging ausdrücklich nicht als Massenfax, nicht per Email, und nicht Deutschlandweit, sondern die Auswahl war weisungsgemäß auf den Kammerbezirk beschränkt.
- 115 Zu **Nr. 4, 9, 10, 12**: Ein Nennenlassen in Betracht kommenden Rechtsanwälte und eine weitere Erhöhung der angefragten Kanzleien scheidet angesichts der 182 technisch erreichten Anwälte offensichtlich aus.
- Zu **Nr. 5, 6**: Die eigenen Bemühungen wurden dem Gericht fristgerecht nachgewiesen.
- 120 Zu **Nr. 7**: Es konnten keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Autors bestehen, da er explizit darauf hinwies, "Dies ist auch keine Satire, sondern letztes Mittel zur Abwehr einer dauerhaft bestehenden Beschwer aus öffentlicher Gewalt. Sollte Ihnen irgend etwas als naheliegend erscheinen, für Sie zum Ausschlusskriterium zu werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!"
- 125 Zu **Nr. 8**: Die Anzahl der angefragten Anwälte war im Anschreiben angegeben.
- Zu **Nr. 11**: Es wurde nicht 'plakativ' auf eine möglicherweise fehlende Rentabilität hingewiesen, sondern 'plakative' Anreize, u. a. mit den Worten "werden Sie reich und berühmt!" gesetzt.
- 130

Zu **Nr. 15**: Auf ein möglicherweise ungeeignetes parteiseitiges Auswahlkriterium wie 'Namhaftigkeit des Anwalts' wurde von vorn herein verzichtet.

135 Zu **Nr. 16, 17**: Das taugliche parteiseitige Auswahlkriterium der 'Spezialisierung auf Verwaltungsrecht' wurde angewandt.

Zu **Nr. 18**: Ein einfaches Recherchemittel wie eine Suchmaschine wurde tatsächlich und erfolgreich genutzt.

IV. Zusammenfassung

140 Der Autor wurde vom VG-Richter niedergebrüllt, vom Anwalt verraten und seine Bemühungen um Ersatz seitens des OVGs wahrheitswidrig verneint.

Ein einziger von mindestens 181 Anwälten wurde seiner Antwortpflicht aus § 44 BRAO gerecht, allerdings nur in Form einer Absage.

Es ergibt sich bei den verwaltungsrechtlicher Juristen mit denen der Autor zu tun bekam zwingend eine

145 ***statistische Korrelation von Postulationsfähigkeit mit Lüge- und Ignoranzfähigkeit.***

Eine Verfassungsbeschwerde hierzu blieb deshalb ohne Erfolg, weil das Bundesverfassungsgericht sogar noch ***im Februar 2018 Angst vor möglichen Viren*** in eingereichten Datenträgern hat.

150 Somit ist durch nicht ersichtlich, worauf ein normaler Bürger sein Vertrauen in Juristen stützen könnte. Die dargelegten Erfahrungen des Autors sprechen zu 100 % dagegen, zumal man Vertrauen schon vom Ansatz her nicht erzwingen kann. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist nicht gewährleistet. Es herrscht stattdessen eine verfassungswidrige Klassenherrschaft,
155 bei welcher die Roben tragende Kaste willkürlich über die übrigen Menschen lügt. Jene sind tatsächlich rechtlos gestellt. Renitente Rechtssuchende brauchen in nur wenigen Instanzen je einmal angelogen zu werden, um sie auf den Genuss witziger Unrechtsauswürfe zu limitieren.

VGH Baden-Württemberg Beschluß vom 7.7.2017, 2 S 1435/17

Beordnung eines Notanwalts; Bemühungen der Partei, einen Anwalt zu finden

Leitsätze

1. Die Beordnung eines Notanwalts nach § 173 VwGO i.V.m. § 78b Abs. 1 ZPO kann nur erfolgen, wenn die Partei nachweist, dass sie trotz zumutbarer Bemühungen keinen zu ihrer Vertretung bereiten Anwalt gefunden hat. Welche Bemühungen zumutbar sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

2. Zur Frage der zumutbaren Bemühungen für einen Antrag auf Zulassung der Berufung im Rundfunkbeitragsrecht.

Tenor

Der Antrag des Klägers auf Beordnung eines Rechtsanwalts (Notanwalts) für das Zulassungsverfahren wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15. Mai 2017 - 3 K 5816/16 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 17,98 EUR festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Beordnung eines Rechtsanwalts (Notanwalts) für einen noch in formgerechter Weise zu erhebenden Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Mai 2017 (vgl. § 173 VwGO i.V.m. § 78b Abs. 1 ZPO) bleibt ohne Erfolg.
- 2 Nach den vorgenannten Vorschriften kann, wenn - wie hier für den Antrag auf Zulassung der Berufung - vor dem Oberverwaltungsgericht nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist, das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die Vorschrift des § 78b ZPO dient als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips der Sicherung gleicher Chancen bei der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung und soll verhindern, dass einer Partei im Anwaltsprozess der Rechtsschutz entzogen wird, weil sie keinen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt findet (Weth, in: Musielak, ZPO, 7. Aufl., § 78b Rdnr. 1). Ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung ist zunächst, dass der Antragsteller bei der Suche nach einem Rechtsanwalt **zumutbare Anstrengungen** unternimmt (OVG Nordrh.-Westf., Beschluss vom 18.02.2015 - 6 A 2174/14 -, juris) und ferner, dass der Verfahrensbeteiligte **nicht mittellos** ist; andernfalls wäre sein Antrag nach den Vorgaben des Prozesskostenhilferechts gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO zu behandeln (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. März 2017 - 2 B 4/17 -, juris). Was zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. VGH Bad.-Württ. Beschluss vom 29.08.2007 - 8 S 1892/07 -, juris). Dies gilt insbesondere für **die Frage der angemessenen Anzahl von Rechtsanwälten**, bei denen man um eine Vertretung nachsucht, was auch durch die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit bestimmt werden kann (vgl. Weth, in: Musielak, ZPO, a.a.O., § 78b Rdnr. 4). **Die in Betracht kommenden Rechtsanwälte kann die Partei sich auch von der Rechtsanwaltskammer nennen lassen** (vgl. v. Mettenheim in Münchner Kommentar, 2. Aufl. 200, § 78b Rdnr. 3). **Seine diesbezüglichen Bemühungen hat der Kläger dem Gericht nachzuweisen** (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 78b Rdnr. 4). Der Antrag auf Beordnung eines Notanwaltes muss - um die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Antrag auf Zulassung der Berufung nicht zu verlieren - **innerhalb der Frist** für die Stellung des Zulassungsantrags beim Oberverwaltungsgericht gestellt werden (im Einzelnen: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 67 Rdnr. 39, § 124a Rdnr. 41 m.w.N.).
- 3 Ausgehend davon hat der Antragsteller hier nicht dargelegt, dass er trotz zumutbarer Anstrengungen keinen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt finden konnte. Im Einzelnen:
- 4 Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung eines Rundfunkbeitrags durch den Beklagten für den Monat Januar 2013 in Höhe von 17,98 EUR, für den er geltend macht, eine Auszeit vom Informationsangebot genommen zu haben. Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15.05.2017, mit dem seine

Anfechtungsklage abgewiesen wurde, wurde dem Kläger am 24.05.2017 zugestellt. Die Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO für die Einlegung eines Zulassungsantrags endete daher am 26.06.2017, einem Montag (§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO). Mit dem beim Verwaltungsgericht am 19.06.2017 eingegangenen persönlich verfassten Schreiben vom 13.06.2017 beantragte der Kläger - verbunden mit dem Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts - die Zulassung der Berufung und begründete diesen Antrag auch gleichzeitig mit umfangreichem Vortrag. **Mit weiterem - ebenfalls beim Verwaltungsgericht am 19.06.2017 eingegangenen - Schreiben vom 16.06.2017 ergänzte der Kläger seine Begründung des Zulassungsantrags.** Schon aufgrund dieses ersichtlich für den Kläger im Vordergrund stehenden Anliegens, noch deutlich vor Ablauf der Einlegungsfrist bereits seine eigenen schriftsätzlichen Ausführungen zu Gehör zu bringen, drängt sich dem Senat der Eindruck auf, dass ihm **von vornherein nicht ernsthaft** an einer Vertretung seiner Angelegenheit durch einen Rechtsanwalt gelegen war. Dieser Eindruck wird zudem durch das tatsächliche Vorgehen bei der Anwaltssuche verstärkt.

- 5 Der Kläger trägt dazu vor, dass er bereits am 25.05.2017 - also nur einen Tag nach Zustellung des Urteils - bei zehn namhaften Kanzleien per E-Mail angefragt habe, deren Anschriften er den Telefonbüchern von Crailsheim, Schwäbisch Hall und Stuttgart entnommen habe. Er legt dazu die entsprechende E-Mail-Korrespondenz vor. Danach hat der Kläger ein einheitliches Sammelschreiben entworfen, welches den ausgewählten Anwaltskanzleien als Anhang übersandt wurde. In diesem Schreiben vom 25.05.2017 weist er zunächst im Zusammenhang mit der laufenden Einlegungsfrist darauf hin, dass er eine Antwort bis spätestens 04.06.2017 erbitte, da er vor einer Mandatserteilung noch ein persönliches Gespräch führen wolle, von dessen Ergebnis er seine endgültige Entscheidung einer Mandatserteilung abhängig mache. Im zweiten Absatz des Sammelschreibens weist der Kläger auf die Höhe des Streitwerts von 17,98 EUR sowie darauf hin, **dass er keinesfalls bereit sei, mehr als die gesetzlichen Gebühren zu bezahlen.** Im dritten Absatz des Sammelschreibens erläutert er unter der Überschrift „Hintergrund“, dass er sich mit der Klage die Freiheit bewahren wolle, das Rundfunkangebot nicht zu nutzen und dann auch nicht bezahlen zu müssen, um sich mit dem eingesparten Geld andere Informationsquellen zu beschaffen. Im Monat Januar 2013 habe er deshalb für diesen Musterprozess keine Rundfunkgeräte genutzt. Das klageabweisende Urteil halte er für falsch, weil es mehrfach gegen seine Grundrechte verstoße. Dieses Sammelschreiben wurde als Anhang einem ebenfalls standardisierten Anschreiben beigefügt, welches als E-Mail an die jeweilige „Info“-Adresse der ausgewählten Kanzleien unter folgendem Betreff verschickt wurde: „Anfrage: Haben Sie Interesse an Mandat für Antrag auch Zulassung der Berufung gegen Urteil Verwaltungsgericht Stuttgart wegen Rundfunkbeitrag?“
- 6 Der Senat hat bereits **Zweifel**, ob die vom Kläger gewählte Vorgehensweise der Versendung eines erkennbaren Sammelschreibens an die „Info“-E-Mailadresse von Anwaltskanzleien **ohne Hinweis für den Empfänger darauf, in welcher Anzahl - möglicherweise deutschlandweit** - die Suchanfrage verschickt wird, mit Blick auf das vom Kläger gewählte Auswahlkriterium der **„Namhaftigkeit“ einer Kanzlei ein geeignetes Mittel** der Anwaltssuche mit Erfolgsaussichten für eine Mandatsanbahnung war. Dies kann jedoch letztlich offenbleiben, da der Kläger mit den von ihm vorgelegten Unterlagen jedenfalls nicht dargelegt hat, dass es ihm trotz zumutbarer Anstrengungen nicht möglich gewesen ist, innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu finden.
- 7 Bei der Vertretung in einem Verfahren auf Zulassung der Berufung in einem - wie hier - Randgebiet des öffentlichen Rechts handelt es sich - was der Kläger auch selbst einräumt - in Bezug auf die für die Bearbeitung erforderlichen Rechtskenntnisse um ein eher anspruchsvolles Mandat. Taugliches Auswahlkriterium für die Anwaltssuche in einem solchen Fall ist daher eine entsprechende **Spezialisierung in dem konkreten Rechtsgebiet**, wie sie von Rechtsanwälten typischerweise durch Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten oder Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung offengelegt wird.
- 8 Der Kläger hat selbst keine Angaben dazu gemacht, anhand welcher im Telefonbuch sichtbarer Kriterien er die ausgewählten Kanzleien als „namhaft“ angesehen hat. Selbst wenn man jedoch zu seinen Gunsten unterstellt, dass ihm als juristischen Laien zunächst nicht bekannt gewesen war, dass das von ihm gewählte Auswahlkriterium der „Namhaftigkeit“ einer Kanzlei nicht für die Anwaltssuche in seinem Fall geeignet ist, wurde er auf ein geeignetes Auswahlkriterium jedenfalls bereits nach kurzer Zeit durch drei entsprechende Antwortschreiben hingewiesen, welche jeweils die Empfehlung enthielten, einen **Fachanwalt für Verwaltungsrecht** zu beauftragen. Eines der beiden vom Kläger (ausweislich der von ihm vorgelegten E-Mail-Korrespondenz) bereits am Montag, den 29.05.2017 empfangenen Hinweisschreiben (von der Kanzlei SLR in Schw. Hall, AS 55) enthielt sogar die „Service-Leistung“, dass dem Kläger unter Angabe der dortigen Telefonnummer geraten wurde, sich bei der Anwaltskammer Stuttgart nach für verwaltungsgerichtliche Angelegenheiten spezialisierten Kollegen zu erkundigen. Ab diesem Zeitpunkt

musste dem Kläger bewusst sein, dass seinem bisher für die Anwaltssuche gewählten Auswahlkriterium die Eignung fehlte, sodass er sich nicht mehr allein auf die **vergleichsweise „hohe“ Zahl von zehn angefragten Kanzleien** zurückziehen durfte. Der Senat geht aufgrund des vom Kläger bei der Anwaltssuche gewählten Kommunikationsweges per E-Mail davon aus, dass er über die Möglichkeit der Nutzung eines Internetanschlusses verfügte. Dies wurde von ihm auch zu keinem Zeitpunkt bestritten. **Es wäre dem Kläger somit möglich** und nach Auffassung des Senats auch zumutbar gewesen, zu überprüfen, welche der in seinem ersten Anlauf angefragten Kanzleien über Rechtsanwälte **mit einer Spezialisierung im Verwaltungsrecht** verfügen. Er hätte dann mit Hilfe einer einfachen Internetrecherche - wie sie nun der Senat angestellt hat - feststellen können, dass **lediglich vier der angefragten Kanzleien** (RAe ..., Stuttgart; RAe ..., Stuttgart; RAe Dr. ..., Stuttgart sowie RAe ..., Stuttgart) **eine entsprechende Spezialisierung auf ihrer Homepage bewerben**, während sechs der angefragten Kanzleien (RAe ..., Stuttgart; RAe ..., Schwäbisch Hall; RAe ..., Schwäbisch Hall; RAe ..., Stuttgart; RAe ..., Stuttgart sowie RAe ..., Schwäbisch Hall) als von vornherein nicht zielführend bei der Anwaltssuche für einen Antrag auf Zulassung der Berufung ausgeschieden waren, weil sie weder über einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht noch über einen Kollegen mit einem entsprechenden Tätigkeitsschwerpunkt verfügen. Bei den damit für eine erfolgversprechende Anwaltssuche nur noch verbliebenen vier angefragten Kanzleien hätte dem Kläger bewusst sein müssen, dass diese Anzahl bei dem von ihm gewählten örtlichen Suchbereich, welcher die Großstadt Stuttgart umfasste, jedenfalls dann nicht ausreichend im Sinne „zumutbarer Bemühungen“ ist, **wenn man die Anwaltssuche von vornherein mit einem weiteren naheliegenden Ausschlusskriterium „belastet“**. Der Kläger hat - wie dargestellt - einerseits nur bei „namhaften“ Kanzleien angefragt und andererseits eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er bei einem **Streitwert von 17,98 EUR** keinesfalls bereit sei, mehr als die gesetzlichen Gebühren zu bezahlen. Nachdem der Kläger selbst in seinem Schriftsatz vom 13.06.2017 „Verständnis“ für die auf „freier unternehmerischer Entscheidung“ beruhenden Ablehnungen zeigt und einräumt, dass ihm der hohe **Art [] Aufwand** des Mandats bekannt sei, musste ihm auch bewusst sein, dass eine Suchanfrage gegenüber einer „namhaften“ Kanzlei, bei der **schon anlässlich der ersten Kontaktaufnahme „plakativ“ auf die fehlende Rentabilität** einer Geschäftsübernahme wegen eines in allgemeinen Verwaltungsrechtssachen **eher untypisch niedrigen Streitwerts hingewiesen** wird, nicht erfolgversprechend ist, mithin die ihm bekannte Voraussetzung der „zumutbaren Bemühungen“ für die Beiordnung eines Notarwalts nicht erfüllt. In dieser Situation war von ihm vielmehr zu **verlangen, weitere individuelle Anfragen** bei - ggf. auch nicht „namhaften“ - Anwaltskanzleien mit entsprechendem Tätigkeitsschwerpunkt in Lauf zu setzen. Stattdessen hat er sich darauf beschränkt, zunächst seine erste Suchanfrage „weiterzubearbeiten“ und nach Eingang der letzten von zehn Absagen am 06.06.2017 - als das endgültige Scheitern seiner bisherigen Bemühungen offensichtlich war - jegliche weitere Tätigkeit zur Anwaltssuche eingestellt, obwohl bis zum Ablauf der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO am 26.06.2017 noch 20 Tage für weitere Suchbemühungen zur Verfügung gestanden hätten.

- 9 Hinzu kommt, dass dem Kläger - ohne weiteren Recherche-Aufwand - mit der Telefonnummer der Anwaltskammer ein **einfaches Mittel für eine erfolgreiche Anwaltssuche** zur Verfügung gestanden hat, und er als ersichtlicher Nutzer des Internets auch eine Suchanfrage mit den Stichworten „Rechtsanwalt“ und „Rundfunkbeitrag“ hätte unternehmen können, welche allein für Stuttgart (ausweislich einer entsprechenden Abfrage des Senats) über das Portal „anwalt.de“ zu **17 Treffern** geführt hätte.
- 10 Schließlich kann der Kläger sich auch nicht darauf berufen, dass die **Untauglichkeit** seiner „ersten“ Suchanfrage erst zu einem Zeitpunkt ersichtlich geworden sei, als er wegen drohenden Fristablaufs keine weiteren Anfragen mehr hätte unternehmen können. Wie bereits ausgeführt, hätte der Kläger bereits am 29.05.2017, als er gleich zwei Absagen unter Verweis auf die Notwendigkeit verwaltungsrechtlicher Spezialkenntnisse erhielt, erkennen können, dass seine bisherigen Suchkriterien überprüfungs- und änderungsbedürftig waren, was zu einer „zweiten“ Suchanfrage hätte führen müssen. Zu diesem Zeitpunkt bestand ersichtlich noch keine besondere Eilbedürftigkeit, welche die Zumutbarkeit weiterer Bemühungen bei der eigenständigen Anwaltssuche hätte beschränken können. Denn es verblieben dem Kläger bis zum Ablauf der erst am Montag den 26.06.2017 endenden Einlegungsfrist noch volle vier Wochen. 
- 11 Da der Kläger somit **keine zumutbaren Anstrengungen** bei der Anwaltssuche nachgewiesen hat, kann der Senat offen lassen, ob die Beiordnung eines Notarwalts nach § 78b ZPO auch dann ausgeschlossen ist, wenn - was die nur in Teilen vorgelegte Korrespondenz des Klägers mit Rechtsanwalt Prof. Dr. ... (AS 67) **Art [] legt** - eine Partei selbst die konkrete Rechtsverfolgung - hier Antrag auf Zulassung der Berufung - für aussichtslos hält und dieses Verfahren **nur betreiben will, um anschließend Verfassungsbeschwerde erheben zu können**.

2. Der vom Kläger (hilfsweise) persönlich mit Schreiben vom 13.06.2017 gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung ist unzulässig, da sich der Kläger bei Antragstellung entgegen § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwGO nicht durch einen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen.
- 13 Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, nicht nur vor dem Bundesverwaltungsgericht, sondern auch vor dem Oberverwaltungsgericht - in Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO also dem Verwaltungsgerichtshof - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO).
- 14 Der Antrag auf Zulassung der Berufung war daher nach §§ 124a Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils durch einen Prozessbevollmächtigten beim Verwaltungsgericht zu stellen. Dieses dem Kläger bekannte Formerfordernis (s.o.) hat er bis zum Ablauf der in § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO genannten Monatsfrist am Montag, den 26.06.2017 (§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO und §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 und 3 BGB), nicht eingehalten.
- 15 Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO kommt nicht in Betracht. Das Formerfordernis des § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO war dem Kläger angesichts seines Antrags auf Bestellung eines Notanwalts bekannt. Wie bereits ausgeführt (s.o. 1.), ist weder vom Kläger dargelegt noch sonst ersichtlich, dass er unverschuldet daran gehindert war, die Vorgabe des § 67 Abs. 4 VwGO einzuhalten (§ 60 Abs. 1 VwGO, hierzu BVerwG, Beschluss vom 28.03.2017 - 2 B 4/97 - juris Rdnr. 20).
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, 52 Abs. 3 GKG.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Ing.-Büro Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld
Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1

D-04107 Leipzig

Suchtippanfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beklage in erster Instanz erfolglos eine Falschbeurkundung im Amt, welche durch Vorspiegelung einer von mir nicht geleisteten Unterschrift erfolgte. Die Sache hätte mithilfe von nur 2 Din-A-4 Seiten bewiesen sein können. Doch das Gericht beging meiner Ansicht nach noch weitaus mehr Unrecht als die Beklagte, was zu ausufernden Schriftsätzen von über 250 Seiten führte.

Dies hat zur Folge, dass sich zur Einlegung einer Berufung oder einer Sprungrevision keinen Anwalt finden lässt, der zu den Kosten zu arbeiten bereit ist, die ich im Falle des Obsiegens erstattet bekäme. In Summe empfinde ich dies als weiteren Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit und auf mich.

Mit Blick auf die Entscheidung 2 S 1435/17 des VGH-BW vom 07.07.2017 möchte ich keine Fehler machen, die am Ende gegen mich ausgelegt werden.

- Es könnten schädliche Elemente in meinem Anschreiben sein; ich bitte diese ggf. aufzuzeigen!
- Ich könnte zu wenig Anwälte angeschrieben haben, bisher 30, alle spezialisiert nicht nur auf Verwaltungsrecht, sondern sogar auf das vorliegende Prüfungsrecht. Zutreffenden Falls bräuchte ich eine Liste geeigneter Adressen, die ich nicht noch zeitaufwändig recherchieren muss. Wo kann ich diese her bekommen, evtl. von Ihnen?

Um schnelle Antwort wird gebeten.
Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

Anliegend das verwendete Anschreiben.

**Anfrage Mandatsübernahme zur Berufungsverhandlung
Baum / IHK-OWL 7K6268/16 (verbunden mit 7L925/17)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Kläger in o. g. Rechtssache, wendete mich als Ausbilder gegen die Bestehensentscheidung meines Umschülers (Prüflings), verlor die selbst geführte erste Instanz am VG-Minden und möchte nun Berufung einlegen, wofür ich eine anwaltliche Vertretung benötige.

Ziel der Zusammenarbeit wäre eine möglichst schnelle Urteilsaufhebung einschließlich Zurückverweisung zum VG. Es wäre angenehm, aber nicht Bedingung (!), wenn eine aktive Mitwirkung durch mich für Sie denkbar ist.

Eine Erstberatung zu den hier aufgekommenen Rechtsbeugungsfällen - insbesondere zu den Möglichkeiten der eigenen Durchsetzung des / der entsprechenden Strafverfahren(s) ist ebenfalls willkommen.

Streitwert Hauptsache: 5.000,- €; 7L925/17 (aus Sicht des Gerichts rechtskräftig): 2.500,- €
Hauptansatz: Behördliche schriftliche Falschauskunft, beweisbar mithilfe von nur 2 Din-A-4 Seiten.
Aktenumfang (ohne Anlagen): Derzeit ca. 250-350 Seiten, davon ca. 90% von mir geschrieben.
Anlagen: Ca. 600-800 Seiten mit Vorselektion einer ca. TOP-30-Dokumente-Auswahl; ca. 95% als PDF-Dateien, vielfach mit hervorgehobenen Passagen (wo m. E. n. vorteilhaft zitierbar)
Verhalten der Beklagten: Sie tritt ansatzweise durchaus nachvollziehbar zurückhaltend und sehr freundlich auf, verweigert allerdings letztendlich den Dialog stärker als m. E. n. zulässig.
Das Auftreten des Gerichts: wird ausgesprochen willkürlich, ja sogar rechtsbeugerisch empfunden.
Selbstbeschreibung des Klägers: MINT-orientierter, Staat und Grundrechte liebender Elektroingenieur und Christ.
Vergütungsbereitschaft: Gesetzlich, ggf. zzgl. Erfolgshonorar (soweit zulässig) und nach zusätzlichen Einzelvereinbarungen.
Zugestellt wurde das Urteil vom 02.08.2017 am 10.08.2017.

Antwort: bitte bis spätestens 31.08.2017, auch im Falle der Mandats-Ablehnung.



Bundesverwaltungsgericht
7. Senat

Leipzig, 7. September 2017

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Az.: BVerwG 7 ER12 2.17

Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Ingenieurbüro
Joachim Baum
Windelsbleicher Straße 10
33647 Bielefeld

Telefon: 0341 2007-0
Durchwahl: 0341 2007-2258
Telefax: 0341 2007-1000

Sehr geehrter Herr Baum,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 31. August 2017 muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Durchsicht Ihres Anschreibens auf Fehler sowie die Hergabe einer Auflistung von Adressen geeigneter Rechtsanwälte durch das Bundesverwaltungsgericht nicht erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht darf nur im Rahmen seiner sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung ergebenden gesetzlichen Zuständigkeiten tätig werden. Eine Rechtsberatung unsererseits erfolgt nicht. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen an die Rechtsanwaltskammer Hamm, die für in dem Gerichtsbezirk Hamm ansässige Rechtsanwälte zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Korbmacher

beglaubigt:



Stach
(Stach)
Geschäftsstellenverwalterin

Bundesverwaltungsgericht



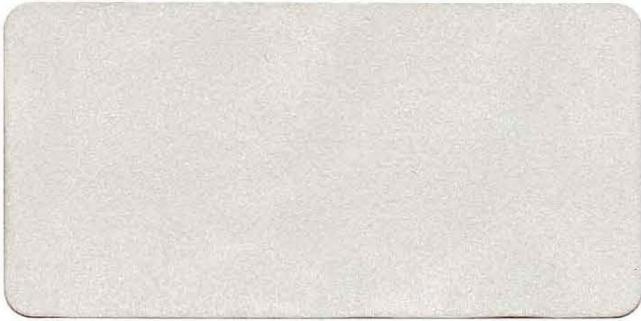
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig



Deutsche Post 

FRANKIT 0,70 EUR

11.09.17 3D10003CD0



Joachim Baum

An: zentrale@brak.de
Betreff: Anwaltssuche Prüfungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte beim **OVG-Münster** in einer Rechtssache des **Prüfungsrechts** Berufung einlegen.
Leider gelingt es mir nicht, einen Anwalt zu finden, der bereit ist, das Mandat zu übernehmen.
Die Rechtsprechung verlangt jedoch eine intensive Anwaltssuche mithilfe einer Adressliste, die von einer
Rechtsanwaltskammer zu beziehen sei. Im Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 7.7.2017, 2 S 1435/17 heißt
es:

„Die in Betracht kommenden Rechtsanwälte kann die Partei sich auch von der Rechtsanwaltskammer
nennen lassen.“

Ihr ‚Anwaltssuchformular‘ <http://www.rechtsanwaltsregister.org/> verlangt leider bei Name, Vorname, Straße und
Ort mindestens die ersten zwei Buchstaben sowie bei der PLZ noch die erste Ziffer, so dass damit bestenfalls die
Anwälte gefunden werden können, die man schon vorher kennt – oder habe ich da etwas falsch verstanden?

Können Sie mir eine Liste von Anwälten zukommen lassen, die ich noch anschreiben kann?
Für eine schnelle Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Baum

www.elektronikzumschweissen.de

Joachim Baum
Windelsbleicher Str. 10
D-33647 Bielefeld

Tel.: 0521-432 99 10 (international: 0049 521-432 99 10)
Fax: 0521-432 99 11 (international: 0049 521-432 99 11)
E-Mail: info(at)elektronikzumschweissen.de

WEEE-Reg.-Nr.: DE-51488959
USt.-Ident.-Nr. (gem. § 27a UStG): DE-125672680

Angebote, Bestätigungen und sonstige Aussagen gelten, - wenn nicht explizit von uns anders vermerkt -
ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einzusehen unter:
<http://elektronikzumschweissen.de/AGBs.pdf>

- Leerseite -

Ing.-Büro Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld
Rechtsanwaltskammer
Ostenallee 18

D-59063 Hamm

Anwaltsliste per Email, bitte an info@elektronikzumschweissen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beklagte in erster Instanz erfolglos eine Falschbeurkundung im Amt, welche unter Vorspiegelung einer von mir nicht geleisteten Unterschrift erfolgte. Die Sache hätte mithilfe von nur 2 Din-A-4 Seiten bewiesen sein können. Doch das erstinstanzliche Gericht deckte diese Straftat durch vollkommene Ignoranz aller entsprechenden Vorträge - selbst gegenüber massiver Vorhaltungen!

Im Gleichschritt mit dieser Ignoranz erfolgte eine Streitwertfestsetzung auf lächerliche **5.000 Euro** - dabei ist ja nun sehr viel mehr zu beklagen, nämlich zusätzlich die Rechtsbeugung des erstinstanzlichen Gerichts.

Dies hatte zur Folge, dass sich allein zur Beantragung einer Berufung in meiner ursprünglichen Rechtssache kein Anwalt finden lies, der zu den Kosten zu arbeiten bereit war, die ich im Falle des Obsiegens erstattet bekäme. Dies ist in seiner Wirkung, insbesondere in Verbindung mit dem Anwaltszwang natürlich ein weiterer Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit unseres Landes und auf mich! Der Anwaltszwang steht meines Erachtens bereits der UN-Menschenrechtskonvention, **Art. 6-8 UN-Res. 217 A(III) i. V. m. Art. 25 GG** entgegen.

Dennoch unterwarf ich mich dem Gebot eigener Bemühungen nach einer Anwaltssuche und schrieb mehr als zwei Dutzend Anwälte an, alle spezialisiert nicht nur auf Verwaltungsrecht, sondern sogar auf das vorliegende Prüfungsrecht. Mit Blick auf die Entscheidung **2 S 1435/17 des VGH-BW** vom 07.07.2017 könnten dies allerdings zu wenige gewesen sein. Vom BVG in Leipzig liegt mir inzwischen die **Weisung - BVerwG 7 ER 12 2.17** - vor, dass ich mich an Sie zu wenden hätte. Ferner könnten (wie im o. g. VGH-BW-Urteil) aus juristischer Sicht auch schädliche Elemente in meinem Anschreiben gewesen sein, welche dann später gegen mich verwendet werden. Bezüglich dieser Frage verweigerte sich das Leipziger Gericht allerdings. Somit stellt sich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eine doch sehr bemerkenswerte Situation dar, wobei ich mir hier erlaube, für die dritte Staatsgewalt leicht pauschalisierend die Bezeichnung '**Richterschaft**' zu verwenden:

- Nachdem ich als Bürger von der Exekutive in meinen Rechten verletzt wurde, verweigert mir die Richterschaft Art. 19 (4) und Art. 103 (1) GG zuwider erstinstanzlich Gehör und damit auch den Rechtsweg.
- Für die zweitinstanzliche Kontrolle unterliege ich als Bürger einem staats- und völkerrechtlich äußerst bedenklichem Anwaltszwang.
- Durch die massive Rechtsbeugung der ersten Instanz wurde der sachgerechte Vortrag an die zweite Instanz für Anwälte unwirtschaftlich.
- Im Rahmen der Anwaltssuche muss die Rechtssache zutreffend beschrieben werden. Die erlaubte Deutlichkeit bezüglich der Diskrepanz von Streitwert und Aufwand wurde von der Richterschaft aus Baden Württemberg nach oben begrenzt: Man dürfe nicht "schon anlässlich der ersten Kontaktaufnahme „**plakativ**“ auf die fehlende Rentabilität" hinweisen.
- Die Antwort zur Prüfung auf ggf. schädliche Elemente des Anfrageschreibens - eine Frage, die durch das Verhalten der Richterschaft aus Baden Württemberg selbst aufgeworfen wurde - verweigert das oberste Organ der Richterschaft in Leipzig allerdings mit den Worten "**Eine Rechtsberatung unsererseits erfolgt nicht.**"
- Ergo müsste ich als Bürger und juristischer Laie für die Anwaltssuche erst einen Werbefachmann engagieren, um die Formulierung einerseits nicht heimtückisch-täuschend, andererseits aber auch nicht allzu plakativ erscheinen zu lassen. **Grotesk** wäre der Gedanke, im Rahmen des Anfrageschreibens gleich den adressierten Anwalt um das **passende Maß der gebotenen Selbsttäuschung zu bitten**.
- Um nicht während des Wartens auf diese ernüchternde Antwort aus Leipzig die Antragsfrist ungenutzt verstreichen zu lassen, musste ich mich als Bürger notgedrungen auf einen Anwalt einlassen, der erstens ausgesprochen teuer ist und zweitens nur unter erheblichen Rechtsschutzverzicht (§ 181 BGB) zu einer Zusammenarbeit bereit ist.

Ich bitte daher um:

1. Eine Liste **aller** für Prüfungsrecht in Frage kommenden Anwälte.
2. Benennung der geeigneten Emailadressen.
3. Benennung des Umfangs dieser Liste (auch dieser muss gemäß des VGH-BW-Urteils schon vor dem nächsten Schreiben feststehen, damit er in das Schreiben aufgenommen werden kann. Siehe ebenda Rn 6, Satz 1!).
4. Eine grobe Vorprüfung - ggf. nach KVA - des anliegenden Anwaltsuchschreibens auf sonstige schädliche Elemente oder alternativ eine Liste von Werbeprofis, die dieses rechtssicher vornehmen können.

Um schnelle Antwort wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

Anliegend das verwendete Anschreiben.

**Anfrage Mandatsübernahme zur Berufungsverhandlung
Baum / IHK-OWL 7K6268/16 (verbunden mit 7L925/17)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Kläger in o. g. Rechtssache, wendete mich als Ausbilder gegen die Bestehensentscheidung meines Umschülers (Prüflings), verlor die selbst geführte erste Instanz am VG-Minden und möchte nun Berufung einlegen, wofür ich eine anwaltliche Vertretung benötige.

Ziel der Zusammenarbeit wäre eine möglichst schnelle Urteilsaufhebung einschließlich Zurückverweisung zum VG. Es wäre angenehm, aber nicht Bedingung (!), wenn eine aktive Mitwirkung durch mich für Sie denkbar ist.

Eine Erstberatung zu den hier aufgekommenen Rechtsbeugungsfällen - insbesondere zu den Möglichkeiten der eigenen Durchsetzung des / der entsprechenden Strafverfahren(s) ist ebenfalls willkommen.

Streitwert Hauptsache: 5.000,- €; 7L925/17 (aus Sicht des Gerichts rechtskräftig): 2.500,- €

Hauptansatz: Behördliche schriftliche Falschauskunft, beweisbar mithilfe von nur 2 Din-A-4 Seiten.

Aktenumfang (ohne Anlagen): Derzeit ca. 250-350 Seiten, davon ca. 90% von mir geschrieben.

Anlagen: Ca. 600-800 Seiten mit Vorselektion einer ca. TOP-30-Dokumente-Auswahl; ca. 95% als PDF-Dateien, vielfach mit hervorgehobenen Passagen (wo m. E. n. vorteilhaft zitierbar)

Verhalten der Beklagten: Sie tritt ansatzweise durchaus nachvollziehbar zurückhaltend und sehr freundlich auf, verweigert allerdings letztendlich den Dialog stärker als m. E. n. zulässig.

Das Auftreten des Gerichts: wird ausgesprochen willkürlich, ja sogar rechtsbeugerisch empfunden.

Selbstbeschreibung des Klägers: MINT-orientierter, Staat und Grundrechte liebender Elektroingenieur und Christ.

Vergütungsbereitschaft: Gesetzlich, ggf. zzgl. Erfolgshonorar (soweit zulässig) und nach zusätzlichen Einzelvereinbarungen.

Zugestellt wurde das Urteil vom 02.08.2017 am 10.08.2017.

Antwort: bitte bis spätestens 31.08.2017, auch im Falle der Mandats-Ablehnung.

ENDE des Ursprünglichen Schreibens und Hinweis:

Obige Antwortfrist gilt nicht für die Rechtsanwaltskammer in Hamm!

- Leerseite -

Anwalt gesucht
Windelsbleicher Str. 10

D-33647 Bielefeld

Ihr Fax: 0521-4329911

Bielefeld, den 06.10.2017

Wichtig: Schnelles Handeln erforderlich, wegen Fristenzwang für Berufungszulassungsbeschwerde durch Urteilszustellung am 10.08.2017!



Unsere Rechtssache ist einfach und mit 361 Worten erklärt.

Die fertig ausgearbeitete, anwaltlich professionelle BZB umfasst 3651 Worte zzgl. der Betreffsdaten und Ihrer Unterschrift.

Wir investierten bereits ein kleines Vermögen und großes Vertrauen - doch leider war letzteres schlecht angelegt.

Unglaublich? - Das fanden wir auch! Aber - wenn Sie es wissen wollen - forschen Sie selbst! Eine Sammeldatei unserer Vorträge über 263 Seiten steht zu Ihrer Verfügung.

Wir achten und finanzieren die Freiheit der Forschung (nach Absprache), doch eines vorab:

Verständnis für Ihrerseits allzu freie unternehmerische Entscheidungen haben wir nicht, sondern erteilen das Mandat nur dem, der unsere Weisungen befolgt und sich loyal erweist.

Spezialisierung auf Verwaltungsrecht, noch besser: Prüfungsrecht ist von Vorteil.

Dies ist kein Massenfax, sondern geht entsprechend der Weisung des BVG-Leipzig vom 07.09.2017 (Az. BVerwG 7 ER12 2.17) an nicht mehr als 199 bei der RAK-Hamm bekannte Verwaltungsrechtsanwälte (doppelte Faxnummern in Kauf nehmend).

Dies ist auch keine Satire, sondern letztes Mittel zur Abwehr einer dauerhaft bestehenden Beschwer aus öffentlicher Gewalt.

Sollte Ihnen irgend etwas als naheliegend erscheinen, für Sie zum Ausschlusskriterium zu werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!

Weitere Infos auf www.leak6.wordpress.com

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Baum

- Leerseite -

16 ersten Mängel, machte zu ihnen Korrekturvorschläge und suchte den Dialog mit dem Voranwalt. Dieser jedoch blieb ziemlich uneinsichtig und bei einem - im Telefonat vom Freitag dem 06.10.2017 - 12:22 Uhr ausgesprochenem Entweder-Oder-Zwang. Lediglich das 'Fallen lassen' der Versicherung an Eides statt wurde als von kostenfreie Nachbesserung akzeptiert (in wie weit er auf von ihm zu verantwortenden Unsinn aufmerksam wurde, gab er nicht bekannt).

10.

Parallel zu den Heilungsbemühungen bemühte sich der Kläger auch um alternative Vertretungsmöglichkeiten für sich und begab sich auf eine zweite Anwaltssuche. Eine Anfrage an 182 verwaltungsrechtlich spezialisierte Anwälte, die auf Grundlage der Weisung des BVG-Leipzig vom 07.09.2017 (Az. BVerwG 7 ER12 2.17) an 198 bei der Rechtsanwaltsammer Hamm als auf Verwaltungsrecht spezialisiert recherchierte Anwälte heraus ging, bewirkte 182 erfolgreiche Faxsendungen und eine einzige Antwort - allerdings leider eine Absage. Dabei wurden zur Gestaltung dieser Faxanfrage sogar eine Weisung des BVG-Leipzig und die Lehren aus der Entscheidung 2 S 1435/17 des VGH-BW vom 07.07.2017 zugrunde gelegt.

Der Entscheidung 7 ER12 2.17 ging eine Anfrage [55] voraus, ob das der ersten Anwaltssuche zugrunde gelegte Anschreiben eventuell der Erfolgsaussicht abträgliche Elemente aufweise. Doch hierauf ging das BVG leider nicht ein. So mussten die Lehren aus der Entscheidung 2 S 1435/17 selbst gezogen werden und der Kläger entwarf ein Faxsuchanschreiben, die folgenden Komponenten aufweisend:

- Kein Schreiben ging nur an eine info-Mailadresse, sondern alle Anwälte wurden namentlich adressiert.
- Es wurde auf die Eilbedürftigkeit verwiesen.
- Es wurde versucht zu locken, und zwar mit einem großzügig bemessenen Stundensatz (der noch über den des Voranwalts hinaus ging).
- Es wurde zusätzlich persönliche Ehre in Aussicht gestellt.
- Es wurde den Zahlungswillen eines kleinen Vermögens hingewiesen.
- Es wurde auf die ausgesprochen geringe sachliche Schwierigkeit in Verbindung mit einer schnellen Einstiegsmöglichkeit hingewiesen.
- Es wurde die Kürze des noch zu gehenden Weges in Form eines bereits fertig ausgearbeiteten anwaltlichen Schriftsatzes bemerkt.
- Es wurde in zutreffender - aber gleichzeitig effektives Arbeiten versprechender - Weise auf den Umfang des Klägervorbringens hingewiesen: das es eine Sammeldatei, wo über alles in einem Stück geforscht werden kann gibt.
- Es wurde eine vorteilhafte Spezialisierung auf Prüfungsrecht bemerkt.
- Es wurde die Anzahl der ausgehenden Schreiben (so genau wie möglich) angegeben.
- Es wurde auf die Möglichkeit verwiesen, ungewollte Ausschlusskriterien ansprechen zu können, verwiesen.
- Es wurde eine optische Erscheinung mit Erinnerungswert kreiert.
- Es wurde bemerkt, dass dieses selten ungewöhnliche Faxanschreiben ernst gemeint und keine Satire ist.
- Es wurden die klägerseitigen Bedingungen der Weisungstreue und Loyalität bemerkt.

Es wird zugestanden, dass es sich hierbei um ein Zuwasserlassen von Rettungsbooten handelt, welche schon erbaut wurden, bevor der Sturm aufkam, der das Kentern des Schiffes bewirkte.

Auf die Anlage der Faxnummern wird derzeit aus Zeitgründen verzichtet, diese stehen jedoch auf Verlangen gerne zur Verfügung.

Auch das Faxanschreiben als solches steht für das Gericht auf Anfrage bereit.

- Leerseite -

Datum/Uhrzeit:	Mo. 09.10.2017, 23:54:23	Status:	Versandt
Rufnummer:	0251-505-352	MSN:	11
Kennung:	0251 505 352		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Microsoft Word - 2017-10-09 [65] Beiordnung_Notarwalt.doc		
Datei:	P:\Fritz\IFax\10090003.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	39
Dauer:	0:11:43	Auflösung:	Fein
Gebühr:	1,50 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	14400		
Seiten:	39		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

Ing.-Büro Joachim Baum
Windelsbleicher Str. 10
D-33647 Bielefeld
Tel.: 0521-432 99 10
Fax: 0521-432 99 11
www.elektronikzumschweissen.de



Elektronische Steuerungen
Industriebedarf
Reparaturen

Ihr Fax: 0251-505-352

Datum: 09.10.17

- DERZEIT KEIN ANWALT -

Ihr Ansprechpartner: Joachim Baum

Durchwahl: 05 21-4 32 99 10

Fax: 05 21-4 32 99 11

Ing.-Büro Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5

D-48143 Münster, Westf

Az.: **15 A 2240/17**

Klageanträge Z38, Z39, Z40, Z41 mit Begründung

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

Herrn Joachim Baum, Windelsbleicher Straße 10, 33647 Bielefeld

- Kläger und Zulassungsantragsteller -

vormals Prozessbevollmächtigte:

Dr. Heinze & Kollegen, RAe Schneider Stein und Partner, Alter Steinweg 1,
20459 Hamburg, demnächst: Neuer Anwalt

gegen

- Leerseite -

Ing.-Büro Joachim Baum
Windelsbleicher Str. 10
D-33647 Bielefeld
Tel.: 0521-432 99 10
Fax: 0521-432 99 11
www.elektronikzumschweissen.de



Anlage AA09
Elektronische Steuerungen
Industriebedarf
Reparaturen

Ing.-Büro Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld
Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5

D-48143 Münster, Westf

Zur Fristwahrung vorab
per Fax: 0251-505-352

Datum: 10.10.17

- DERZEIT KEIN ANWALT -

Ihr Ansprechpartner: Joachim Baum

Durchwahl: 05 21-4 32 99 10

Fax: 05 21-4 32 99 11

Az.: 15 A 2240/17 Baum / IHK-OWL

Nachträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf mein gestriges Schreiben mache ich folgende Nachträge:

1. Nachtrag Faxanschreiben für den Notanwaltsbeistellungsantrag vom 09.10.2017
2. Adressliste der erfolgreich angeschriebenen Anwälte
3. Berufungszulassungsantrag Z41 (unverändert), mit aktualisierter Berufungszulassungsbegründung (BZB), da ich nicht weiß, ob mein Voranwalt diese noch bei Ihnen angebracht hat.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

Anwalt gesucht
Windelsbleicher Str. 10
D-33647 Bielefeld

Ihr Fax: 0521-4329911

Bielefeld, den 06.10.2017

Wichtig: Schnelles Handeln erforderlich, wegen Fristenzwang für Berufungszulassungsbeschwerde durch Urteilszustellung am 10.08.2017!



Unsere Rechtssache ist einfach und mit 361 Worten erklärt.

Die fertig ausgearbeitete, anwaltlich professionelle BZB umfasst 3651 Worte zzgl. der Betreffsdaten und Ihrer Unterschrift.

Wir investierten bereits ein kleines Vermögen und großes Vertrauen - doch leider war letzteres schlecht angelegt.

Unglaublich? - Das fanden wir auch! Aber - wenn Sie es wissen wollen - forschen Sie selbst! Eine Sammeldatei unserer Vorträge über 263 Seiten steht zu Ihrer Verfügung.

Wir achten und finanzieren die Freiheit der Forschung (nach Absprache), doch eines vorab:

Verständnis für Ihrerseits allzu freie unternehmerische Entscheidungen haben wir nicht, sondern erteilen das Mandat nur dem, der unsere Weisungen befolgt und sich loyal erweist.

Spezialisierung auf Verwaltungsrecht, noch besser: Prüfungsrecht ist von Vorteil.

Dies ist kein Massenfax, sondern geht entsprechend der Weisung des BVG-Leipzig vom 07.09.2017 (Az. BVerwG 7 ER12 2.17) an nicht mehr als 199 bei der RAK-Hamm bekannte Verwaltungsrechtsanwälte (doppelte Faxnummern in Kauf nehmend).

Dies ist auch keine Satire, sondern letztes Mittel zur Abwehr einer dauerhaft bestehenden Beschwer aus öffentlicher Gewalt.

Sollte Ihnen irgend etwas als naheliegend erscheinen, für Sie zum Ausschlusskriterium zu werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!

Weitere Infos auf www.leak6.wordpress.com

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Baum

Aurede	Titel, Name	Straße	PLZ	Stadt	Fax
Herr Rechtsanwalt	Eberhard Haberkern	III. Hagen 39	D-45127	Essen	0201-1059666
Herr Rechtsanwalt	Claus Zielinski	Gildehofstr. 2	D-45127	Essen	0201-17171377
Frau Rechtsanwältin und Notarin	Dr. Bettina Keienburg	Messeallee 2	D-45131	Essen	0201-1756666
Herr Rechtsanwalt	Eduard Dischke	Huyssenallee 105	D-45128	Essen	0201-2016333
Frau Rechtsanwältin	Dr. Stephanie Terfehr	Huyssenallee 105	D-45128	Essen	0201-2016333
Herr Rechtsanwalt	Peter Mannheim	Frankenstr. 362	D-45133	Essen	0201-2403199
Herr Rechtsanwalt	Jürgen Graser	Scheidtmannstr. 2	D-45276	Essen	0201-519708
Herr Rechtsanwalt und Notar	Stefan Nehls	Rüttenscheider Platz 4	D-45130	Essen	0201-6156633
Herr Rechtsanwalt und Notar	Stefan Nehls	Rüttenscheider Platz 4	D-45130	Essen	0201-6156633
Frau Rechtsanwältin	Dr. Christiane Wilkening	Humannplatz 28/30	D-45130	Essen	0201-7200234
Herr Rechtsanwalt	Dr. Klaus Erfineyer	Zweigertstr. 45	D-45130	Essen	0201-7202626
Frau Rechtsanwältin	Fulya Kahramanlar-Sprinken	Alfredstr. 51	D-45130	Essen	0201-7209320
Frau Rechtsanwältin	Iris Martin	Bismarckstr. 67	D-45128	Essen	0201-7269043
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Jan Teigelack	Zweigertstr. 37/41	D-45130	Essen	0201-797817
Herr Rechtsanwalt	Nikolaus Steiner	Huyssenallee 87	D-45128	Essen	0201-8216363
Herr Rechtsanwalt	Bernhard Stroh	Zweigertstr. 28-30	D-45130	Essen	0201-8277799
Herr Rechtsanwalt	Thomas Leis	Kirchhellener Str. 1	D-46236	Bottrop	02041-28355
Rechtsanwalt	Rolf Neumann	Böckenhoffstr. 5	D-46236	Bottrop	02041-29946
Herr Rechtsanwalt	Hans-Joachim Kalb	Postallee 39	D-45964	Gladbeck	02043-9575458
Frau Rechtsanwältin	Eva-Marie Meese	Gerhart-Hauptmann-Str. 12	D-45894	Gelsenkirchen	0209-3185709
Frau Rechtsanwältin	Dieter Burmann	Maelostr. 2	D-45894	Gelsenkirchen	0209-3861122
Herr Rechtsanwalt und Notar	Eberhard van Kell	Hochstr. 37	D-45894	Gelsenkirchen	0209-40220410
Frau Rechtsanwältin	Karin Quade	Breddestr. 54	D-45894	Gelsenkirchen	0209-97767706
Herr Rechtsanwalt und Notar	Wolf-Dietrich Vogt	Hauptstr. 58	D-59439	Holzwickede	02301-919993
Frau Rechtsanwältin	Christina Warsitz	Augustastr. 32	D-58452	Witten	02302-3927120
Herr Rechtsanwalt	Uwe Schwerdt	Bahnhofstr. 27	D-59423	Unna	02303-257890
Herr Rechtsanwalt und Notar	Joachim Wasil	Massener Str. 39	D-59423	Unna	02303-969696
Frau Rechtsanwältin	Julia Kimmna	Massener Str. 39	D-59423	Unna	02303-969699
Herr Rechtsanwalt	Frank Kittel	Spormeckerplatz 1 b	D-44532	Lünen	02306-2033044
Herr Rechtsanwalt	Andreas Gesterkamp	Kurt-Schumacher-Str. 1-3	D-44534	Lünen	02306-7507018
Herr Rechtsanwalt	Tobias Klein-Endebrock	Westenhellweg 83	D-44137	Dortmund	0231-10877581
Herr Rechtsanwalt und Notar	Markus Sträter	Europaplatz 9	D-44269	Dortmund	0231-47737033
Herr Rechtsanwalt	Dr. Roman Brauner	Hansastr. 30	D-44137	Dortmund	0231-53452610
Herr Rechtsanwalt	Alexander Schwarz	Kaiserstr. 61	D-44135	Dortmund	0231-549696
Herr Rechtsanwalt und Notar	Hans-Joachim Pohlmann	Prinz-Friedrich-Karl-Str. 3	D-44135	Dortmund	0231-5570605
Frau Rechtsanwältin	Dr. Dorothee Höcker	Elisabethstr. 6	D-44139	Dortmund	0231-58978890
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Alexander Puplick	Kronenburgallee 1	D-44141	Dortmund	0231-9095100
Herr Rechtsanwalt	Thomas Heinrichs	Westring 303	D-44629	Herne	02323-925241
Herr Rechtsanwalt	Bernd Rüsing	Bahnhofstr. 20	D-45525	Hattingen	02324-566444
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dietmar Dahmen	Eiberfelder Str. 45	D-58095	Hagen	02331-15222
Herr Rechtsanwalt	Martin Goege, LL.M.	Beethovenstr. 24	D-58097	Hagen	02331-3674983
Herr Rechtsanwalt	Frank Schachtsiek	Eiberfelder Str. 1	D-58095	Hagen	02331-3750555
Herr Rechtsanwalt	Ulrich Kruse	Bahnhofstr. 30	D-58095	Hagen	02331-379828
Herr Rechtsanwalt	Heinrich Wilhelm Maas	Möllenkottler Str. 3 F	D-58332	Schwelm	02336-408920
Herr Rechtsanwalt und Notar	Klaus Dippel	Kreyenfeldstr. 65	D-44894	Bochum	0234-235694
Frau Rechtsanwältin	Estersine Böhmer	Luisenstr. 6	D-44787	Bochum	0234-33385791
Herr Rechtsanwalt	Rolf Neumann	Weidengrund 29	D-44797	Bochum	0234-4629285
Herr Rechtsanwalt	Dr. Michael Sattler, LL.M.	Bongardstr. 25	D-44787	Bochum	0234-61057710
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Andreas Vierhaus g. Schulte-Vels	Huestr. 13	D-44787	Bochum	0234-6870977
Herr Rechtsanwalt	Richard Elmenhorst	Im Haarmannbusch 46	D-44797	Bochum	0234-7980813
Herr Rechtsanwalt	Florian Hupperts	Westring 23	D-44787	Bochum	0234-9613749
Herr Rechtsanwalt	Markus Knuth	Jockuschstr. 2-4	D-58511	Lüdenscheid	02351-6740650
Herr Rechtsanwalt	Dr. Wolfgang Wesener	Holzmarkt 4	D-45657	Recklinghausen	02361-104510
Herr Rechtsanwalt	Thorsten Freikamp	Holzmarkt 4	D-45657	Recklinghausen	02361-104510
Rechtsanwalt	Eduard Dischke	Augustinussenstr. 5	D-45657	Recklinghausen	02361-1060478
Rechtsanwalt	René Pichon	Paul-Schürholz-Str. 4	D-45657	Recklinghausen	02361-16997
Herr Rechtsanwalt	André Aust	Hertener Str. 28	D-45657	Recklinghausen	02361-25010
Herr Rechtsanwalt	Ralf Thormann	Reitzensteinstr. 4	D-45657	Recklinghausen	02361-5826611
Frau Rechtsanwältin	Ellen Krietemeyer	Schillerstr. 22	D-46282	Dorsten	02362-927979
Herr Rechtsanwalt	Harald Mengler	Achternbeckschweg 10	D-45699	Herten	02366-500295
Herr Rechtsanwalt	Dr. Michael Lingemann	Friedrichstr. 96	D-58636	Iserlohn	02371-776820
Frau Rechtsanwältin	Dr. Annette Reuters	Friedrichstr. 96	D-58636	Iserlohn	02371-776820
Herr Rechtsanwalt und Notar	Markus Kisler	Heimkerweg 2	D-58706	Menden	02373-1740923
Herr Rechtsanwalt	Hermann Schumacher	Schützenstr. 10	D-59071	Hamm	02381-889710
Herr Rechtsanwalt	Jörn Quadflieg	Schützenstr. 10	D-59071	Hamm	02381-889710
Herr Rechtsanwalt	Dr. Michael Klostermann	Willy-Brandt-Platz 9	D-59065	Hamm	02381-9199100
Frau Rechtsanwältin	Lisa Paar	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-921227000
Herr Rechtsanwalt	Johannes von Janson	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-92122755
Herr Rechtsanwalt	Michael Hoppenberg	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-92122755
Herr Rechtsanwalt	Christian Prah	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-92122755
Herr Rechtsanwalt	Claus Meiners	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-92122755
Frau Rechtsanwältin	Dr. Friederike Pellengahr	Münsterstr. 1-3	D-59065	Hamm	02381-92122755
Herr Rechtsanwalt	Prof. Dr. Karl Otto Bergmann	Josef-Schlichter-Allee 38	D-59063	Hamm	02381-9723510
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Christoph Stiens	Burgstr. 31 a	D-59368	Werne	02389-4022740
Herr Rechtsanwalt	Peer Kollacker	Uferstr. 24	D-48167	Münster	02506-304791
Herr Rechtsanwalt	Frank Gerwing	Bogenstr. 15/16	D-48143	Münster	0251-2107526
Rechtsanwalt	Dr. Mammel Stiff	Avenida Argentina 8, 1 ^o , E	D-07011	Palma de Mallorca	0251-2655155
Herr Rechtsanwalt	Dr. Mammel Stiff	Am Stadtgraben 43	D-48143	Münster	0251-2655155
Herr Rechtsanwalt	Stefan Glock	Schorlemerstr. 26	D-48143	Münster	0251-38484100
Herr Rechtsanwalt	Dr. Stephan Kastner	Alter Steinweg 46	D-48143	Münster	0251-39588610
Herr Rechtsanwalt	Dr. Klaus Grünwald	Fridtjof-Nansen-Weg 2	D-48155	Münster	0251-3990951
Herr Rechtsanwalt	Dr. Bernhard Stähler jun.	Von-Vincke-Str. 9	D-48143	Münster	0251-4149799
Herr Rechtsanwalt und Notar	Prof. Dr. Bernhard Srier	Schützenstr. 21	D-48143	Münster	0251-44126
Frau Rechtsanwältin	Dr. Eva-Maria Ehbrecht-Stier	Schützenstr. 21	D-48143	Münster	0251-44126
Herr Rechtsanwalt	Prof. Dr. Martin Beckmann	Königsstr. 51-53, Kettlerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. Jens Tobias Gruber	Königsstr. 51-53, Kettlerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. Martin M. Arnold	Königsstr. 51-53, Kettlerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. Georg Hünnkens	Königsstr. 51-53, Kettlerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. Joachim Hagmann	Königsstr. 51-53, Kettlerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. Olaf Bischopink	Königsstr. 51-53, Kettlerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Stefan Schöpferklaus	Königsstr. 51-53, Kettlerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880

Aurede	Titel, Name	Straße	PLZ	Stadt	Fax
Herr Rechtsanwalt	Dr. Hans Vietmeier	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Dr. André Unland	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Herr Rechtsanwalt	Alexander Wirth	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Frau Rechtsanwältin	Dr. Antje Wittmann	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Frau Rechtsanwältin	Dr. Bele Garthaus	Königsstr. 51-53, Kettelerscher Hof	D-48143	Münster	0251-4848880
Frau Rechtsanwältin und Notarin	Dr. Barbara Elsberud	Bogenstr. 11/12	D-48143	Münster	0251-4901933
Frau Rechtsanwältin und Notarin	Dr. Andrea Bockey	Servatiplatz 9	D-48143	Münster	0251-51774
Herr Rechtsanwalt	Wilhelm Achelpöbler	Oststr. 2	D-48145	Münster	0251-5209152
Herr Rechtsanwalt	Dr. Frank Schulze	Oststr. 2	D-48145	Münster	0251-5209152
Frau Rechtsanwältin	Mechtild Düsing	Oststr. 2	D-48145	Münster	0251-5209152
Herr Rechtsanwalt	Dr. Benedikt Schulze Buschhoff	Krumme Str. 3	D-48143	Münster	0251-55039
Frau Rechtsanwältin	Dr. Karin Triebold	Sperlichstraße 66	D-48151	Münster	0251-6209659
Herr Rechtsanwalt	Dr. Paul Lodde	Hafenweg 8	D-48155	Münster	0251-68860100
Herr Rechtsanwalt	Simon Biederbeck	Picassoplatz 3	D-48143	Münster	0251-70389899
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Jost Hüntenbrink	Piusallee 20-22	D-48147	Münster	0251-8571429
Herr Rechtsanwalt	Norbert Burke	Piusallee 20-22	D-48147	Münster	0251-8571429
Herr Rechtsanwalt	Dr. Martin Schröder	Hafenweg 14	D-48155	Münster	0251-9179988855
Herr Rechtsanwalt	Thomas Tyczewski	Hafenweg 14	D-48155	Münster	0251-9179988855
Frau Rechtsanwältin	Susanne Tyczewski	Hafenweg 14	D-48155	Münster	0251-9179988855
Frau Rechtsanwältin	Dr. Anja Baars	Hafenweg 14	D-48155	Münster	0251-9179988855
Herr Rechtsanwalt	Dr. Wienhold Schulte	Mecklenbecker Str. 229	D-48163	Münster	0251-9721999
Herr Rechtsanwalt	Dr. Frank Buerstäre	Hafenweg 46-48	D-48155	Münster	0251-9876326
Herr Rechtsanwalt und Notar	Michael Daldrop	Wasserstr. 11	D-48565	Steinfurt	02551-837080
Herr Rechtsanwalt	Klaus Rübe	Naher Weg 14	D-48612	Horstmar	02551-86064
Herr Rechtsanwalt und Notar	Christian Rolvering	Eschstr. 71	D-48703	Stadthoim	02563-939660
Herr Rechtsanwalt	Franz-Georg Koers	Hembergener Str. 10	D-48369	Saerbeck	02574-939289
Herr Rechtsanwalt	Reiner Hartdorf	Münsterstr. 4	D-48231	Warendorf	02581-7840450
Herr Rechtsanwalt	Jürgen Brakensiek	Anton-Holz-Str. 1 a	D-48351	Everswinkel	02582-667911
Frau Rechtsanwältin	Dr. Petra Kauch	Mühlenstr. 61	D-59348	Lüdinghausen	02591-891826
Herr Rechtsanwalt	Dr. Florian Schell	Hindenburgstr. 1	D-57072	Siegen	0271-21759
Herr Rechtsanwalt und Notar	Thomas Beineke	Siegtalstr. 14	D-57080	Siegen	0271-381312
Herr Rechtsanwalt	Ulrich Kegel	Obergraben 23	D-57072	Siegen	0271-4057828
Herr Rechtsanwalt	Harald Kröning	Finnentropfer Str. 15	D-57439	Attendorf	02722-956810
Herr Rechtsanwalt	Matthias Limpinsel	Rathausstr. 3	D-57234	Wilnsdorf	02739-479750
Herr Rechtsanwalt und Notar	Klaus Ostermeier	Martinstr. 4	D-57462	Olpe	02761-89393
Herr Rechtsanwalt und Notar	Hans-Peter Seifert	Kreisstr. 48	D-59581	Warstein	02902-805588
Frau Rechtsanwältin und Notarin	Ulrike Peus	Wünziger Platz 4	D-59872	Meschede	0291-540630
Herr Rechtsanwalt und Notar	Albert Sommerfeld	Schützenstr. 12 k	D-59505	Bad Sassendorf	02921-6639077
Herr Rechtsanwalt und Notar	Franz-Josef Tigges	Kastanienweg 9	D-59555	Lippstadt	02941-970050
Herr Rechtsanwalt	Dr. Oliver Frank	Kastanienweg 9	D-59555	Lippstadt	02941-970050
Herr Rechtsanwalt	Andreas Lahme	Kastanienweg 9	D-59555	Lippstadt	02941-970050
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Michael Hoppe	Mühlenweg 3	D-59555	Lippstadt	02941-979899
Herr Rechtsanwalt	Rolf-Dieter Prahl	Cyriakusstr. 1	D-59590	Geseke	02942-7417
Herr Rechtsanwalt	Kay Hofheinz	Hauptstr. 26	D-34431	Marsberg	02992-65062
Herr Rechtsanwalt	Friedrich Kies	Bahnstr. 1	D-34431	Marsberg	02992-973719
Rechtsanwältin	Juliane Brauckmann	Bahnhofstr. 50	D-33758	Schloß Holte-Stukenbrock	05207-9256853
Rechtsanwalt	Burkhard Zurheide	Lübecker Str. 170	D-32429	Minden	0521-170291
Herr Rechtsanwalt	Burkhard Zurheide	Welle 20	D-33602	Bielefeld	0521-170291
Rechtsanwalt	Dr. Jobst-Ulrich Lange	Jöllheide 7	D-33609	Bielefeld	0521-3809807
Herr Rechtsanwalt	Dr. Jobst-Ulrich Lange	Jöllheide 7	D-33609	Bielefeld	0521-3809807
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Sebastian Kari Müller	Hauptstr. 98	D-33647	Bielefeld	0521-4171616
Frau Rechtsanwältin	Juliane Brauckmann	Falkstr. 9	D-33602	Bielefeld	0521-5299333
Herr Rechtsanwalt	Dr. Christoph Franke	Am Zwinger 2-4	D-33602	Bielefeld	0521-55751916
Herr Rechtsanwalt	Dr. Thorsten Feldmann	Goldstr. 5	D-33602	Bielefeld	0521-62673
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Claus Burkemeyer	Adenauerplatz 4	D-33602	Bielefeld	0521-9141499
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Hermann Gördes	Adenauerplatz 4	D-33602	Bielefeld	0521-9141499
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Matthias Rose	Adenauerplatz 4	D-33602	Bielefeld	0521-9141499
Herr Rechtsanwalt und Notar	Arnold Riedenkluu	Detmolder Str. 43	D-33604	Bielefeld	0521-9664190
Herr Rechtsanwalt und Notar	Hans Bubenzer	Marktstr. 7	D-33602	Bielefeld	0521-9665766
Herr Rechtsanwalt	Peter Brummert	Marktstr. 7	D-33602	Bielefeld	0521-9665766
Herr Rechtsanwalt	Andreas Krieter	Ravensberger Str. 12 b	D-33602	Bielefeld	0521-96766389
Herr Rechtsanwalt	Dirk Kronsbein	Niederwall 28	D-33602	Bielefeld	0521-97794010
Herr Rechtsanwalt	Dr. Damir Böhm	Johannisstr. 33-35	D-33611	Bielefeld	0521-98912169
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Eckhard Schmidtke	Berliner Str. 3	D-32052	Herford	05221-163525
Herr Rechtsanwalt	Stephan Sauer	Auf der Helle 16	D-32052	Herford	05221-3420429
Herr Rechtsanwalt	Eckard Gläsker	Bünder Str. 376	D-32120	Hiddenhausen	05223-9941680
Herr Rechtsanwalt und Notar	Marten Rüchel	Schloßplatz 3	D-32756	Detmold	05231-740250
Herr Rechtsanwalt	Eliyo Cetin	Schalückstr. 51	D-33332	Gütersloh	05241-905643
Herr Rechtsanwalt und Notar	Johannes Gramas	Fürst-Bentheim-Str. 6	D-33378	Rheda-Wiedenbrück	05242-94387
Herr Rechtsanwalt	Heinrich Loriz	Tegelweg 67	D-33102	Paderborn	05251-1039696
Herr Rechtsanwalt und Notar	Hans-Georg Dalka, Mag. rer. publ.	Hillebrandstr. 2 a	D-33102	Paderborn	05251-1529825
Herr Rechtsanwalt und Notar	Dr. Jörg Niggemeyer	Rathenastr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Herr Rechtsanwalt	Prof. Dr. Martin Dippel	Rathenastr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Herr Rechtsanwalt	Dr. Nils Gronemeyer	Rathenastr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Herr Rechtsanwalt	Dr. Christoph Worms	Rathenastr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Herr Rechtsanwalt	Dr. Christoph Jahn	Rathenastr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Frau Rechtsanwältin	Daniela Deifuß-Kruse	Rathenastr. 96	D-33102	Paderborn	05251-773599
Herr Rechtsanwalt und Notar	Christian Wigger	Bismarckstr. 29	D-32657	Lemgo	05261-669550
Herr Rechtsanwalt	Joachim Bien	Hennekenstr. 15-17	D-37671	Höxter	05271-699777
Herr Rechtsanwalt	Jürgen Reh	Gravenhorster Str. 1 a	D-49477	Tobenbüren	05451-945522
Rechtsanwalt	Dr. Michael Sattler, LL.M.	Königstor 23	D-34117	Kassel	0561-8166920
Herr Rechtsanwalt	Hans Karsten Schult	Kuckuckstr. 21	D-32427	Minden	0571-404341411
Herr Rechtsanwalt	Dr. Manfred Schröder	Königswall 47-49	D-32423	Minden	0571-8370666
Herr Rechtsanwalt	Dr. Andreas Pieper	Königswall 47-49	D-32423	Minden	0571-8370666
Herr Rechtsanwalt	Andreas Wiemann	Königswall 47-49	D-32423	Minden	0571-8370666
Frau Rechtsanwältin und Notarin	Dr. Jutta Hering-Winckler	Kurfürstenstr. 4	D-32423	Minden	0571-85937
Herr Rechtsanwalt	Mario Kasten	Hahler Str. 16	D-32427	Minden	0571-8860188
Herr Rechtsanwalt und Notar	Wili Broshinski	Hahler Str. 20	D-32427	Minden	0571-8880088
Herr Rechtsanwalt	Martin Bühler	Hermannstr. 7	D-32423	Minden	0571-97411540

200 8.

Am 02.08.2017 war die mündliche Verhandlung mit 50 Minuten Dauer.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Dieser Antrag wurde der Beklagten vom vorsitzenden Richter in den Mund gelegt.

205

Zur Begründung wiederholte und vertiefte sie ihre Ausführungen, aus dem angefochtenen Bescheid.

Am 03.10.2017 beantragte der Kläger Protokollberichtigungen an 19 Stellen.

210

Bezüglich der gestellten Anträge des Klägers wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

215

6.

480 Im folgenden versuchte der Kläger die Beklagte auf die Fehlerhaftigkeit des Verfahrens aufmerksam zu machen, die Beklagte wendete im wesentlichen Persönlichkeitsrechte des Prüflings ein und der Dialog verschärfte sich stetig. Bezüglich der Tonalität waren herausragende Höhepunkte der Vorwürfe:

485 a) Sie [die Beklagte] decke einen Betrüger und weiß es auch!

b) Sie [die Beklagte] begehe Prozessbetrug, indem Sie dem Gericht gegenüber dem Kläger unterstelle, sein Verlangen richte sich nach einer ganz bestimmten Rechtsordnung, obwohl der Kläger dieses gegenüber der Beklagte bereits vorgerichtlich zurückgewiesen habe und klarstellte, dass

490 er eine andere Rechtsgrundlage beansprucht. Sowie

c) Das Gericht begehe Rechtsbeugung, indem es den bereits gegeißelten Prozessbetrug, den die Beklagte beging, selbst auch noch praktiziere.

7.

495 Im Zuge der gerichtlichen Behandlung - der Kläger ist geneigt, Rechtsbeugung feststellen zu lassen - beging das erstinstanzliche Gericht jedenfalls mannigfache Verletzungen des rechtlichen Gehörs und bezogen auf den schriftlichen Vortrag: in rekordverdächtiger Zahl überlesener Einzelstellen.

500

Mit einer Acrobat-Reader-Wortsuche kann gezeigt werden: Das Urteil samt Protokoll und Urteilsbegründung ist frei von jeglichen Vergehen, welche die Beklagte (ungewollt) beging und auch nach Hinweis (sehenden Auges) nicht korrigierte. Dieses bringt das Gericht in den Verdacht, es wolle die

505 Beklagte von weiteren Problemen freihalten. Die Suchworte: 'tauglich', 'täusch', 'Betrug', 'betrügerisch', 'Beschwer', 'unregelmäßig', 'Heilung', 'heilbar', 'überdenk', angewendet auf den gesamten schriftlichen Klägervortrag zum Gericht ergeben eine erdrückende Trefferzahl von 256! Im

Urteil dagegen gibt es gerade eine einzige Fundstelle für 'unregelmäßig' und die auch nur im rezipierenden Teil - auseinandergesetzt wurde sich damit nicht.

510

Datum/Uhrzeit:	Di. 10.10.2017, 21:56:35	Status:	Versandt
Rufnummer:	0251-505-352	MSN:	11
Kennung:	0251 505 352		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Microsoft Word - 2017-10-10 [68] Beiordnung_Notanwalt-Nachtrag.doc		
Datei:	P:\Fritz\IFax\10100003.sff		
Startzeit:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Seiten:	27
Dauer:	0:11:19	Auflösung:	Fein
Gebühr:	1,44 €	Mode:	ECM MMR
Baudrate:	14400		
Seiten:	27		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

Ing.-Büro Joachim Baum

Windelsbleicher Str. 10

D-33647 Bielefeld

Tel.: 0521-432 99 10

Fax: 0521-432 99 11

www.elektronikzumschweissen.de

Elektronik



zum Schweißen

Elektronische Steuerungen

Industriebedarf

Reparaturen

Ing.-Büro Baum, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

Oberverwaltungsgericht für das Land

Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

D-48143 Münster, Westf

Zur Fristwahrung vorab
per Fax: 0251-505-352

Datum: 10.10.17

- DERZEIT KEIN ANWALT -

Ihr Ansprechpartner: Joachim Baum

Durchwahl: 05 21-4 32 99 10

Fax: 05 21-4 32 99 11

Az.: 15 A 2240/17 Baum / IHK-OWL

Nachträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf mein gestriges Schreiben mache ich folgende Nachträge:

1. Nachtrag Faxanschreiben für den Notanwaltsbeistellungsantrag vom 09.10.2017
2. Adressliste der erfolgreich angeschriebenen Anwälte
3. Berufungszulassungsantrag Z41 (unverändert), mit aktualisierter Berufungszulassungsbegründung (BZB), da ich nicht weiß, ob mein Voranwalt diese noch bei Ihnen angebracht hat.

- Leerseite -

SCHLEIFENBAUM & ADLER

RECHTSANWÄLTE | NOTARE | FACHANWÄLTE

gegründet 1929

Schleifenbaum & Adler · Postfach 100862 · 57008 Siegen

Per Telefax: 0521 4329911Herrn
Joachim Baum

Datum: 06.10.2017
 Ihr Zeichen:
 Unser Zeichen: sb/D3/8042
 Zuständig:
 Telefon: 0271 23270-34
 E-Mail: florian.schell@schleifenbaum-adler.de

Ihr Telefaxschreiben vom 06.10.2017

Sehr geehrter Herr Baum,

unter Bezugnahme auf Ihr heute bei uns eingegangenes, an mich adressiertes Telefaxschreiben, teile ich mit, dass wir das uns von Ihnen angetragene Mandat nicht übernehmen und daher von hier aus insbesondere auch keine fristwährenden und/oder fristunterbrechenden Maßnahmen veranlasst werden.

Ihre Anfrage betrachten wir hiermit als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Florian Schell)
Rechtsanwalt

DR. HENRICH SCHLEIFENBAUM
 Notar a.D. und Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht
 Lehrbeauftragter der Universität Siegen

INGOLF ADLER († 2014)
 Rechtsanwalt und Notar a.D.

HANSJÜRGEN WLOSZCZYNSKI (bis 2016)
 Rechtsanwalt und Notar a.D.

ECKHARD SCHORMANN
 Fachanwalt für Steuerrecht
 Fachanwalt für Versicherungsrecht

UTE SCHORMANN
 Fachanwältin für Familienrecht
 Fachanwältin für Medizinrecht

ARNIM OSTEROD
 zugleich Notar

DR. FLORIAN SCHELL
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. CHRISTIAN SCHLEIFENBAUM
 zugleich Notariatsverwalter
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

EIK LÖFFELBEIN
 zugleich Notar
 Fachanwalt für Familienrecht

GRIT SCHNOBL
 Fachanwältin für Verkehrsrecht
 ADAC-Vertragsanwältin

CAROLYN WARSEWA GEB. DIENER
 Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
 Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

MELANIE RÜDIGER
 Fachanwältin für Verkehrsrecht

JOCHEN NICKEL
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

DR. STEPHAN LARS SONDE

als Of Counsel
PROF. HERBERT LANDAU
 Bundesverfassungsrichter a.D.
 Justizstaatssekretär a.D.
 Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Rechtsanwälte

Schleifenbaum & Adler
 Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 Hindenburgstraße 1, 57072 Siegen

Zweigstelle Arnim Osterod, Rechtsanwalt
 Weidenauer Straße 60, 57076 Siegen

Telefon 0271 23270-0
 Telefax 0271 21758
 Info@schleifenbaum-adler.de
 www.schleifenbaum-adler.de

AG Essen, PR 3979

MEMBER OF CONSULEGIS EWIV/EEIG
 AN INTERNATIONAL ASSOCIATION
 OF LAW FIRMS

Konten Schleifenbaum & Adler
 Sparkasse Siegen · BIC WELA3333
 IBAN DE81 4805 0001 0001 1093 62
 Volksbank Siegerland eG · BIC GENODEM333
 IBAN DE88 4606 0040 0772 7843 01
 Deutsche Bank Siegen · BIC DEUTDE33HAN
 IBAN DE87 4807 0024 0044 8504 00
 Commerzbank Siegen · BIC COBADE33HAN
 IBAN DE29 4604 0033 0822 2465 00

Nachweis Faxversand

Datum/Uhrzeit:	Fr. 06.10.2017, 02:35:20	Status:	Versandt
Rufnummer:	0271-21759	MSN:	21
Kennung:	+49 271 21759		
Teilnehmer:			
Bemerkung:	Microsoft Word - 2017-10-06 [63] Anwaltsfaxsuche.doc		
Datei:	P:\Fritz\Fax\10060133.sff		
Startzeit:	XX	Seiten:	1
Dauer:	0:01:04	Auflösung:	Fein
Gebühr:	0,18 €	Mode:	ECM
Baudrate:	14400		
Seiten:	1		
Meldung:	0000/Erfolgreich verarbeitet		

Herrn Rechtsanwalt RAe Schleifenbaum & Adler
Dr. Florian Schell
Hindenburgstr. 1

D-57072 Siegen

Ihr Fax: 0271-21759

Bielefeld, den 06.10.2017

Wichtig: Schnelles Handeln erforderlich, wegen Fristenzwang für Berufungszulassungsbeschwerde durch Urteilszustellung am 10.08.2017!



Unsere Rechtssache ist einfach und mit 361 Worten erklärt.

Die fertig ausgearbeitete, anwaltlich professionelle BZB umfasst 3651 Worte zzgl. der Betreffsdaten und Ihrer Unterschrift.

Wir investierten bereits ein kleines Vermögen und großes Vertrauen - doch leider war letzteres schlecht angelegt.

Unglaublich? - Das fanden wir auch! Aber - wenn Sie es wissen wollen - forschen Sie selbst! Eine Sammeldatei unserer Vorträge über 263 Seiten steht zu Ihrer Verfügung.

Wir achten und finanzieren die Freiheit der Forschung (nach Absprache), doch eines vorab:

Verständnis für Ihrerseits allzu freie unternehmerische Entscheidungen haben wir nicht, sondern erteilen das Mandat nur dem, der unsere Weisungen befolgt und sich loyal erweist.

Spezialisierung auf Verwaltungsrecht, noch besser: Prüfungsrecht ist von Vorteil.

Dies ist kein Massenfax, sondern geht entsprechend der Weisung des BVG-Leipzig vom 07.09.2017 (Az. BVerwG 7 ER12 2.17) an nicht mehr als 199 bei der RAK-Hamm bekannte Verwaltungsrechtsanwälte (doppelte Faxnummern in Kauf nehmend).

Dies ist auch keine Satire, sondern letztes Mittel zur Abwehr einer dauerhaft bestehenden Beschwer aus öffentlicher Gewalt.

Sollte Ihnen irgend etwas als naheliegend erscheinen, für Sie zum Ausschlusskriterium zu werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf!

15 A 2240/17
7 K 6268/16 Minden

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Joachim B a u m , Windelsbleicher Straße 10, 33647 Bielefeld,
Klägers,

g e g e n

die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, vertreten durch den
Hauptgeschäftsführer, Elsa-Brändström-Straße 1 - 3, 33602 Bielefeld,

Beklagte,

wegen Auskunftserteilung
hier: Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts für das Berufungszulas-
sungsverfahren

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 17. Oktober 2017

durch

den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts B e i m e s c h e ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. M a s k e ,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht H e l l m a n n

auf den Antrag des Klägers, ihm einen Notarwalt für das Berufungszulassungsver-
fahren gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 2. August 2017 beizu-
ordnen,

beschlossen:

Der Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts wird
abgelehnt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Beordnung eines Notarwalts für das Berufungszulassungsverfahren des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 2. August 2017 gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 78b ZPO liegen nicht vor.

Nach § 78b Abs. 1 ZPO hat das Prozessgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Diese Vorschrift ist gemäß § 173 Satz 1 VwGO auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wegen des dort geltenden Vertretungszwangs (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO) anzuwenden. Prozessgericht ist dabei das Gericht, bei dem das Verfahren, für das der Vertretungszwang besteht, bereits anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll.

Diese Voraussetzungen für die Beordnung eines Notarwalts sind danach bereits deswegen nicht gegeben, weil **der Kläger nicht substantiiert dargelegt und nachgewiesen hat, dass er ihm zumutbare Anstrengungen zur Beauftragung eines Rechtsanwalts ergriffen hat, die aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen erfolglos geblieben sind.**

Vgl. zu dieser Anforderung BVerwG, Beschlüsse vom 28. März 2017 - 2 B 4.17 -, juris Rn. 9, und vom 26. Februar 2013 - 4 AV 3.12 -, juris Rn. 5; OVG NRW, Beschlüsse vom 15. Mai 2017 - 13 A 773/17.A -, juris Rn. 5, und vom 18. Februar 2015 - 6 A 2174/14 -, juris Rn. 2.

Der Kläger hat lediglich ein „Faxanschreiben“ vom 6. Oktober 2017 sowie eine Adressliste der von ihm angeschriebenen Rechtsanwälte vorgelegt. Dass seine Bemühungen um einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt erfolglos geblieben sind, geht daraus jedoch nicht hervor.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Beimesche

Dr. Maske

Hellmann



Beglaubigt
Pieninck, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

0001 - Briefsendungen
56705

OWL 91-07-00^aBB1001BR



Rechtsanwalt RA4

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Vorab per Fax: xxxx

Ihre Nachricht/AZ vom

Unsere Nachricht/ AZ vom

Datum

xxxx-19

03.12.2019

Baum ./ RA3

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Schreiben wird die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt und gleichzeitig die Berufungsbegründung nachgeholt.

A.

Hiermit wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Nach dem Beschluss des Landgerichts Hamburg v. 07.11.2019, zugestellt am 13.11.2019, wird beabsichtigt, die Berufung des Beklagten und Berufungsklägers zu verwerfen, da eine Begründung nicht binnen zwei Monaten nach Zustellung des Urteils am 29.08.2019 erging. Der Unterzeichner, der erst für die Berufungsinstanz legitimiert ist, hatte diese Begründung angekündigt, nachdem er Akteneinsicht genommen hatte. Die Entscheidung hierüber ist seitens des Landgerichts versehentlich unterblieben und wurde erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist gewährt. Folglich konnte eine Begründung nicht abgegeben

werden. Da diese Umstände außerhalb des Verantwortungsbereichs des Unterzeichners oder der Partei liegen, ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 233 ZPO vorzunehmen. Es wird ausdrücklich auf BGH NJW 2018, 953, 953 f., Rn. 5 ff., verwiesen. Demzufolge ist es nicht notwendig, eine Berufungsbegründung ohne Akteneinsicht zu fertigen, da die Berufungsangriffe in der Berufungsbegründung nicht vollständig erbracht werden können (a.a.O. Rn. 10). Insbesondere Verfahrensfehler können nur aus der Akte, nicht aber aus dem Urteil entnommen werden. Es ist anzumerken, dass die Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 234 Abs. 1 S. 2 ZPO einen Monat beträgt. Zudem hätte schon hier, da alle Fakten offensichtlich sind und das Gericht auch den Fehler zugegeben hat, von Amts wegen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgen müssen. Ein Antrag hierzu wäre nicht erforderlich gewesen. Dieser wird aber, schon aus anwaltlicher Vorsicht, gleichwohl gestellt.

B.

Sodann wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Hamburg, Az. 36a C 227/18, v. 26.07.2019, aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird schon jetzt der Erlass eines Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils beantragt.

I.

Das Amtsgericht Hamburg begründet das hier streitgegenständliche Urteil damit, dass der Beklagte keine ausreichend tragfähige Anknüpfungstatsachen dargelegt und glaubhaft gemacht hätte, die seine Äußerungen rechtfertigen könnten. Dies entspricht nicht den Tatsachen.

1.

Aus dem Textvortrag 41, und der Mail,

Anlagen II und III zum Protokoll,

ergibt sich eindeutig, dass der Beklagte tatsächlich den von ihm gerügten Betrug als hauptsächlichen Gegenstand des Verfahrens sehen wollte. Insbesondere der Satz in der Mail „Und wenn Ihnen das Stichwort Betrug nicht gefällt, sagen Sie es lieber gleich!“ zeigt, dass dies sein Hauptanliegen war. Zwar ist dem Amtsgericht zuzugestehen, dass ein werkvertraglicher Charakter nicht gegeben ist, jedoch ist die Freigabe vom 06.10.2019 hier irrelevant, weil der Beklagte zu dieser Zeit noch nicht wusste, dass in der Formulierung des Schriftsatzes „Der Kläger wittert Betrug!“ gleichzeitig eine Distanzierung des Rechtsanwalts, des Klägers, darstellt. In dem Fall, in dem ein Rechtsanwalt sich vom Inhalt seines Schreibens distanziert, weist er gleichzeitig die Verantwortung für den Inhalt dieses Schreibens zurück und kann folglich kein Schreiben aufgesetzt haben, das rechtlich wirksam wäre (vgl. BGH NJW-RR, 2017, 686, 687, Rn. 7). Denn es wäre für eine rechtliche Wirksamkeit vonnöten, dass der Rechtsanwalt die Verantwortung für den Inhalt des Schreibens zur Gänze übernimmt. Insbesondere offene Distanzierungen wie in indirekter Rede haben zu unterbleiben. Eine solche offene Distanzierung liegt jedoch hier vor. Mit der Formulierung „Der Kläger wittert Betrug!“ wird in indirekter Rede vorgetragen und gleichzeitig der Rechtsanwalt selber nicht mitumfasst. So fehlt ein entsprechender Hinweis, dass der Rechtsanwalt, der Kläger, dies genauso sieht. Er kann damit eine vollständige Verantwortung für den Inhalt des Schreibens nicht übernommen haben, da er sich hiermit von Teilen des Vortrags ausdrücklich distanziert hat.

Dass ein juristischer Laie wie der Beklagte solche Nuancen sofort begreift, ist ausgeschlossen. Daher ist auch eine wirksame Zustimmung nicht erfolgt, da der Beklagte von dem Kläger offensichtlich getäuscht wurde, hat dieser doch keinen im Endeffekt rechtsverbindlichen Schriftsatz vorgelegt. Sofern sich der Kläger tatsächlich außerstande sah, den Beklagten so zu vertreten, wie dieser es wollte, so hätte er es sagen und auch erklären müssen. Das tat er, trotz der Aufforderung des Beklagten in der Mail, aber nicht, sondern er versuchte mit seiner distanzierenden Formulierung - die gleichsam seine Kenntnisnahme belegt - einen zum Scheitern verurteilten Spagat. Als der Beklagte die Unmöglichkeit, mit diesem Schriftsatz zu obsiegen, dann doch erkannte, widerrief er den zwischenzeitlich freigegebenen Schriftsatz und kündigte den von ihm als tückisch empfundenen Rechtsanwalt,

Anlage V1 (B26).

Hier erforschte der Rechtsanwalt den wirklichen Willen seines Mandanten nicht gemäß § 133 BGB. Der wirkliche Wille, welcher der Textpassage,

"hiermit widerrufe ich die am 06.10.2017 tel. erteilte Freigabe Ihres Schriftsatzes und kündige das Mandat."

zu entnehmen war, konnte keinesfalls sein, dass er seine Kündigung zuerst umsetzen sollte, um dann den Widerruf unwirksam verhallen zu lassen. Aber genau dieses tat der Rechtsanwalt und zwar sogar, obwohl der Beklagte noch einmal verdeutlichte, dass sein Widerruf auch bei Gericht vorgebracht werden müsse.

Anlage V2 (B27).

"widerrufen Sie bitte diesen Schriftsatz beim Gericht und schicken Sie ihn mir!"

Der Rechtsanwalt lies also das Berufungsgericht an einem Schriftsatz arbeiten, hinter welchem weder er selbst in Gänze stand, noch sein Mandant.

Die vom Beklagten getätigte, unbestritten scharfzüngige Äußerung bezieht sich somit auf eine im Kern wahre Tatsachengrundlage, nämlich die Ankündigung eines Prozesses, den ein Anwalt zur Eintreibung eines tatsächlich nicht berechtigten Honorars anstrengt.

Schon aus diesen Gründen ist das Urteil aufzuheben.

II.

Allerdings kommt es auf das vorher Gesagte gar nicht an. Denn obgleich man in der Distanzierung und der damit erbrachten Nicht-Leistung auch schon einen Betrug sehen könnte, ist dies im streitgegenständlichen Fall gerade nicht der Punkt, auf den der Beklagte mit seinen Äußerungen, die hier angegriffen werden, abzielte. Das Amtsgericht hat eine vollkommen falsche Begründung abgegeben, die nicht zu diesem Streitstand passt, da die Rechtfertigung des Beklagten vollkommen übersehen wurde.

Tatsächlich hat der Beklagte die Äußerungen dahingehend getätigt, dass er nach Monate währenden nichtöffentlichen Klärungsversuchen im Internet angeprangerte, dass der Kläger eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte,

Anlage K 13.

Die eidesstattliche Versicherung,

Anlage V3 (B58),

bezieht sich auf das Schreiben des Prozessvertreters der Gegenseite,

Anlage V4.

In der eidesstattlichen Versicherung wird ausgeführt:

„Mein Rechtsanwalt [xx-RA3-xx] hat im Klageverfahren jedoch wahrheitsgemäß die Erteilung des Mandats durch Herrn Baum an mich in den für ihn durch mich geführten Verfahren auf Zulassung der Berufung zutreffend dargestellt es liegt keine Täuschungshandlung irgendeiner Art vor.“

In diesem Schreiben, Anlage V4, werden jedoch nicht die Vollmacht und das Mandat,

Anlage V5 (B21),

erwähnt und auch die Fragen,

Anlage V 6 (B35),

nicht beantwortet. Der Beklagte hat die Vollmacht des Klägers

Anlage V7 (B05)

modifiziert und damit ein neues Angebot im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB vorgelegt. Hieran hat der Beklagte mehrmals erinnert. Aufgrund der Tatsache, dass der Kläger weiter für den Beklagten tätig wurde, ergibt sich, dass der Kläger durch dieses schlüssige Handeln die modifizierte Vollmacht akzeptiert und damit das Angebot angenommen hatte. So denn der Kläger in dem Schriftsatz Anlage V4 diese Vollmacht nicht vorlegt, hat er auch den Vertragsinhalt der Parteien nicht ordnungsgemäß dargestellt. Dies wurde durch die eidesstattliche Versicherung nur noch verstärkt, **so dass nicht nur eine falsche Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB vorliegt, sondern auch zumindest der Versuch eines Prozessbetruges gemäß §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 StGB vorbereitet wurde.**

Aus diesem Grunde ist die Behauptung, der Kläger beging einen Betrug, zutreffend, da dieser mit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Gericht zu täuschen versuchte, um sein Honorar einzufordern, welches aber durch die Distanzierung des Klägers nicht mehr zu zahlen war bzw. gemäß § 242 BGB im Rahmen der dolo-agit-Einrede, dolo agit, qui petit, quod statim redditurus sit, zurück zu gewähren wäre.

Aufgrund der Tatsache, dass das Gericht hier dem zentralen Aspekt des Streitstandes vollkommen übersehen hat, ist eine weitere Begründung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Sie werden jedoch, insbesondere nach einem gerichtlichen Hinweis, später ergänzt werden können, so dass weiterer Vortrag vorbehalten werden muss.

C.

Aufgrund dessen ist antragsgemäß zu entscheiden. Sollte weiterer Vortrag notwendig sein, wird um einen gerichtlichen Hinweis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

RA4

Rechtsanwalt

**Bundesverfassungsgericht****- Allgemeines Register -**Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Joachim Baum
Windelsbleicher Straße 10
33647 Bielefeld

Aktenzeichen
AR 597/18
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Rittler

☎ (0721)
9101-413

Datum
02.02.2018

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 22. Januar 2018, eingegangen am 22. Januar 2018 per Fax und am 24. Januar 2018 per Post

1 Merkblatt, Datenträger

Sehr geehrter Herr Baum,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde informiert Sie das beigegefügte Merkblatt.

Gegenstand Ihrer Verfassungsbeschwerde ist der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2017 - 15 A 2240/17 -. Es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, weil Ihr Vorbringen den Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde nicht genügen dürfte.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen ist innerhalb der Monatsfrist einzu-legen und auch ausreichend zu begründen (siehe Abschnitt II des Merkblatts). Dabei sind die Verfassungsrechte, die verletzt sein sollen, genau zu bezeichnen. Außerdem ist näher darzulegen, inwiefern die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen gerade auf der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten beruhen. Dazu sind grundsätzlich auch die angegriffenen Entscheidungen und alle zum Verständnis erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen (z.B. als Kopie) oder ihr wesentlicher Inhalt auf sonstige Weise zu übermitteln. Nur so ist dem Bundesverfassungsgericht die Prüfung möglich, ob Verfas-sungsverletzungen vorliegen.

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 ♦ Telefax 0721/9101-382

Sie haben bislang insbesondere die angegriffene Entscheidung (bzw. Vorentscheidungen) weder vorgelegt noch dürften Sie deren entscheidungserheblichen Inhalt bzw. den zu Grunde liegenden Sachverhalt hinreichend deutlich mitgeteilt haben. Deshalb wird nicht ersichtlich, inwiefern die angegriffene Entscheidung Sie in Ihren verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt haben und auf dieser Verletzung auch beruhen könnte.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für Verfahrensanträge (z.B. Verfassungsbeschwerde) beim Bundesverfassungsgericht nach § 23 Abs. 1 BVerfGG die Schriftform gilt. Sie **können damit nicht rechtswirksam** per E-Mail oder **mittels Datenträger eingereicht werden**. Auch die Anlagen zur Verfassungsbeschwerde sind in Papierform einzureichen. Eine Einreichung eines **Datenträgers, welcher zudem aus sicherheitstechnischen Gründen nicht geöffnet werden kann**, genügt ebenso wenig wie eine Übermittlung per E-Mail (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. November 2015 - 2 BvQ 43/15 - <abrufbar auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts unter www.bverfg.de - Entscheidungen ->). Sie erhalten daher die mit Ihrer Beschwerdeschrift **übersendete DVD zu unserer Entlastung zurück**.

Bitte beachten Sie, dass die Mindestbegründung einer Verfassungsbeschwerde nach Ablauf der Verfassungsbeschwerdefrist grundsätzlich nicht mehr ergänzt werden kann.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 63, 64 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigefügten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
AR-Referentin

Beglaubigt

Regierungsangestellte/r



GOGREEN

Der klimaneutrale Versand
mit der Deutschen Post



Deutsche Post 
FR 06.02.18 1,45

3D 0600 00E3
00 0467 4A61



- Leerseite -